

# KINDER ZWEITER KLASSE

## BERICHT ZUR LEBENSITUATION JUNGER FLÜCHTLINGE IN DEUTSCHLAND

an die Vereinten Nationen  
zum Übereinkommen über  
die Rechte des Kindes



Bundesfachverband Unbegleitete  
Minderjährige Flüchtlinge e.V.

## **In Gedenken an Frauke Oldörp**

### **Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland**

Es handelt sich bei dem Bericht um die deutsche Übersetzung des Ergänzenden Berichts zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Dieser Bericht ist dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im März 2013 in englischer Sprache zugegangen. Zudem ist der Bericht auf der Homepage des Bundesfachverbandes UMF verfügbar.

#### **IMPRESSUM**

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.  
www.b-umf.de  
info@b-umf.de

Zwinglstr. 4a  
10555 Berlin

Nymphenburger Str. 47  
80335 München

Koordination: Judit Costa  
Autor: Niels Espenhorst

Autorenteam: Thomas Berthold, Rebecca Löffler, Julia Rehling, Juana Remus, Anna-Mareike Voss

Berlin, 2013

ISBN 978-3-9814145-2-3

# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Einleitung	4
I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung	6
A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und Art. 41)	6
Beispiel 1: Bayernkaserne München	7
B. Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention (Art. 42)	8
II. Definition des Kindes	10
III. Allgemeine Grundsätze	11
A. Nichtdiskriminierung (Art. 2)	11
Beispiel 2: Residenzpflicht	12
B. Wohl des Kindes (Art. 3)	13
C. Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)	13
IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten	15
A. Wahrung der Identität (Art. 8)	15
B. Schutz des Privatlebens (Art. 16)	17
V. Familiengefüge und alternative Fürsorge	19
A. Führung durch die Eltern (Art. 5), Verantwortlichkeit der Eltern (Art. 18, Abs. 1-2), Trennung von den Eltern (Art. 9)	19
B. Familienzusammenführung (Art. 10)	19
Beispiel 3: Familienzusammenführung	20
C. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)	20
Beispiel 4: Gemeinschaftsunterkünfte Karl-Schmitt-Straße und Max-Pröbstl-Straße in München	20
Beispiel 5: Gemeinschaftsunterkunft Breitenworbis	21
D. Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19)	21
Beispiel 6: Erkennungsdienstliche Behandlung in Berlin	21
VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt	23
A. Gesundheit und Fürsorge (Art. 24)	23
Beispiel 7: Medizinische Versorgung in der Gemeinschaftsunterkunft Breitenworbis	23
VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	25
A. Bildung	25
Beispiel 8: Aufenthaltstitel für Ausbildung in Bonn	26
VIII. Besondere Schutzmaßnahmen	28
A. Flüchtlingskinder und asylsuchende Minderjährige (Art. 22)	28
B. Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)	31
Anhang	33

## Zusammenfassung

Minderjährige Flüchtlinge können in Deutschland ihre Rechte nur eingeschränkt wahrnehmen. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. stellt in diesem Ergänzenden Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die schwerwiegendsten Probleme dar, denen sich minderjährige Flüchtlinge konfrontiert sehen. Dabei wird deutlich, dass eine Vielzahl von Rechten regelmäßig und systematisch verletzt und missachtet wird. Minderjährige Flüchtlinge werden in fast allen Lebensbereichen diskriminiert.

Diese Probleme werden kaum wahrgenommen. Der dritte und vierte Staatenbericht der Bundesrepublik geht kaum auf die Lebensumstände von jungen Flüchtlingen ein. Durch die nachlässige Behandlung des Themas und die unzureichende Veröffentlichung von Daten hat die Bundesregierung einen wesentlichen Teil ihrer Berichtspflichten gegenüber dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes nicht erfüllt.

Der vorliegende Bericht erwähnt verschiedene Probleme und Defizite in der Umsetzung der Kinderrechte von Flüchtlingskindern, damit der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes eine Bewertung der Situation in Deutschland vornehmen kann. Zudem setzt sich der Bericht kritisch mit den von der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von minderjährigen Flüchtlingen auseinander. Positive Entwicklungen sind der Wegfall der Meldepflicht für Schulen, das Bleiberecht für eine sehr kleine spezielle Gruppe und die Lockerung der Residenzpflicht in einigen Bundesländern. Dies hat die grundsätzlichen Probleme jedoch nicht berührt.

Die weiterhin getroffenen Maßnahmen waren ungeeignet (z.B. der Nationale Aktionsplan 2005-2010) oder inkonsequent (Änderung § 42 SGB VIII, Rücknahme des Vorbehalts), so dass die erhofften Wirkungen ausgeblieben sind. Die meisten Forderungen und Empfehlungen des UN-Ausschusses aus dem Jahr 2004 wurden nicht erfüllt. So besteht nach wie vor das grundlegende Problem, dass 16- und 17-jährige Flüchtlinge nicht durchgängig als Kinder im Sinne der Kinderrechtskonvention (KRK) und des Jugendhilfegesetzes wahrgenommen werden. Viele dieser Jugendlichen werden wie Erwachsene behandelt und erhalten nicht die Unterstützung, die ihnen zusteht. Auch der allgemeine Grundsatz der Nicht-Diskriminierung findet in vielen Lebensbereichen keine flächendeckende Anwendung. Junge Flüchtlinge erhalten – abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – nur eine sehr rudimentäre Gesundheitsversorgung und einen unzureichenden Zugang zu Bildung. Sie werden durch Wohn- und Residenzpflicht vom sozialen Leben ausgeschlossen und erhalten deutlich seltener Leistungen der Jugendhilfe als deutsche Kinder. Allerdings sind diese Aufnahmebedingungen in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Nach der Ankunft in Deutschland werden Asylsuchende über die Bundesländer verteilt; wo sie leben müssen und welche Leistungen sie beziehen, ist abhängig vom Aufgriffsort und Glück in der Verteilung.

Einer der wichtigsten Grundsätze der KRK ist die vorrangige Berücksichtigung der Interessen des Kindes. Der Begriff „best interests of the child“ wird im Deutschen schlicht mit dem Begriff „Kindeswohl“ übersetzt. Dies wird der Bedeutung von Art. 3 KRK jedoch nicht gerecht, denn der deutsche Begriff des Kindeswohls markiert die Interventionsschwelle des Staates in das Elternrecht. Für die vorrangige Berücksichtigung der Interessen von Kindern in allen sie betreffenden Maßnahmen existieren in Deutschland jedoch kaum Mechanismen oder Verfahren.

Am Beispiel der Altersfestsetzung zeigt sich die mangelnde Berücksichtigung des Rechts auf die eigene Identität in Deutschland. Abgesehen davon, dass manche Formen der Altersfestsetzungen die Würde des betroffenen Menschen verletzen, werden vielfach in diesen Verfahren keine rechtsstaatlichen Standards angewendet.

Die Kinderrechtskonvention schützt auch das Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern. Aber geeignete Unterstützung für die Eltern von jungen Flüchtlingen fehlt flächendeckend. Familien werden oft in krisenhaften Verhältnissen ohne Erziehungsberatung und -unterstützung zurückgelassen. Die Unterbringung von asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen ist in vielen Fällen nicht kindgerecht und es findet keine Überprüfung auf die Eignung von Unterkünften für Minderjährige statt. Auch das deutsche Vormundschaftssystem ist nicht ausreichend auf junge Flüchtlinge eingestellt, insbesondere in Bezug auf die zahlreichen aus dem Asyl- und Ausländerrecht entstehenden

Anforderungen und Schwierigkeiten.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung und des Zugangs zu Bildung treten viele fundamentale Probleme auf. Zum Beispiel werden Leistungen aufgrund ausländerrechtlicher Bestimmungen nicht gewährt. Darüber hinaus berücksichtigen sowohl das Gesundheitssystem als auch das Bildungssystem nur unzureichend die besonderen Bedürfnisse junger Flüchtlinge. Dies hat zur Folge, dass lediglich eine mangelhafte Versorgung existiert, selbst wenn ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen besteht. Eine grundsätzliche sozialpolitische Berücksichtigung minderjähriger Flüchtlinge ist dringend erforderlich.

Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit ab dem 16. Lebensjahr steht im Widerspruch zu den besonderen Schutzmaßnahmen für Flüchtlingskinder unter Art. 22 der KRK. In der Praxis entstehen daraus mehrere Konsequenzen: Es kommt zu vielfachen Rückweisungen von Minderjährigen an der Grenze. Minderjährige müssen das Flughafenverfahren über sich ergehen lassen und werden am Flughafen manchmal über mehrere Monate inhaftiert. Kinder werden abgeschoben oder durch Abschiebungen von ihren Eltern getrennt. Kinderspezifische Fluchtgründe werden sehr selten im Asylverfahren anerkannt. Jugendliche erhalten oft keine Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen und sind im Asylverfahren auf sich alleine gestellt. Die Schutzmechanismen für ehemalige Kindersoldaten und andere seelisch verletzte Jugendliche sind mangelhaft.

Diese und viele andere Beispiele im vorliegenden Bericht zeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht in der Lage ist, Kinderrechte für Flüchtlinge konsequent umzusetzen und zu garantieren. Die Respektierung der Kinderrechte ist eine Frage der Gesetzgebung, der Rechtsanwendung, der Rechtssprechung und des politischen Klimas.

### *Die wesentlichen Forderungen des Bundesfachverbandes UMF sind:*

- \* Minderjährige Flüchtlinge müssen bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention und zur Verbesserung der Lebenssituation von Minderjährigen in Deutschland als relevante Zielgruppe berücksichtigt werden. Es muss regelmäßig geprüft werden, ob minderjährige Flüchtlinge durch die Maßnahmen erreicht werden können und ob diese zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen können.*
- \* Alle staatliche Behörden müssen angewiesen werden, die Vorrangigkeit von Kindesinteressen zu berücksichtigen. Es müssen zudem transparente und rechtsverbindliche Verfahren etabliert werden, welche sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen, das Kindesinteresse vorrangig berücksichtigt wird. Dies betrifft vor allem ausländerrechtliche Entscheidungen.*
- \* Die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen muss nach verbindlichen Standards erfolgen und sich an den Bedürfnissen und Interessen der Jugendlichen orientieren. Die bedeutenden Unterschiede zwischen den Bundesländern dürfen keine diskriminierende Wirkung haben.*
- \* Die Bundesregierung muss gewährleisten, dass Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf vollständige Teilhabe am Gesundheits- und Bildungssystem haben. Dieser Anspruch muss mit speziellen Förderprogrammen umgesetzt werden.*
- \* Eine umfassende unabhängige Untersuchung über die Lebenssituation und das Wohlbefinden von minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland ist notwendig.*

## Einleitung

1. Mit dem vorliegenden Bericht nimmt der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (Bundesfachverband UMF) Stellung zum dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) in Deutschland.<sup>1</sup> Dieser Ergänzende Bericht widmet sich dabei der besonderen Lage von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer Notlage ihre Heimat verlassen haben und in Deutschland Zuflucht suchen. Dies beinhaltet asylsuchende und geduldete Minderjährige und auch Minderjährige ohne legalen Aufenthaltsstatus. Der Begriff des Flüchtlings wird deswegen in diesem Bericht nicht nur im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gebraucht. Sowohl die Lebenssituation von Minderjährigen, die ohne Eltern einreisen, also unbegleitet, als auch die Lebenssituation derer, die mit ihren Eltern einreisen, wird im Folgenden thematisiert.
2. Der Bundesfachverband UMF setzt sich als Nicht-Regierungsorganisation seit seiner Gründung im Jahr 1998 für die Belange junger Flüchtlinge ein. Der Verein ist ein Zusammenschluss von 170 Organisationen und Einzelpersonen, die deutschlandweit mit jungen Flüchtlingen arbeiten. Die zahlreichen Mitglieder vermitteln dem Bundesfachverband einen Überblick über die Lebensumstände junger Flüchtlinge. Die in dem vorliegenden Bericht erwähnten Beispiele repräsentieren die tagtägliche Arbeit unserer Mitglieder und stehen stellvertretend für viele ähnliche Fälle. Der Bundesfachverband UMF führt zudem regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem UNHCR Evaluationen der Aufnahmebedingungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einzelnen Bundesländern durch.<sup>2</sup> Außerdem arbeitet der Bundesfachverband UMF mit UNICEF Deutschland zusammen und ist Mitglied der National Coalition für die Umsetzung der UN-KRK in Deutschland.
3. Der Ergänzende Bericht des Bundesfachverbands UMF nimmt Bezug auf die Kinderrechtskonvention, den dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, auf die Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zum zweiten deutschen Staatenbericht und dessen Allgemeine Bemerkung Nr. 6. Die Struktur des Ergänzenden Berichtes folgt der Struktur des 3. und 4. Staatenberichts und bezieht sich jeweils auf die genannten Artikel der Kinderrechtskonvention. Weitere Ergänzende Berichte liegen von der National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und dem deutschen Bündnis Kindersoldaten vor.<sup>3</sup>
4. Der Bundesfachverband schätzt die Zahl der asylsuchenden, geduldeten und anerkannten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland auf etwa 100.000 Personen. Davon erhalten etwa 48.000 Minderjährige reduzierte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.<sup>4</sup>
5. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hat europaweit in den letzten Jahren zugenommen. In Deutschland nahmen die Jugendämter im Jahr 2011 mindestens 3.787 unbegleitete Minderjährige in Obhut (s. Tab. 1), von denen 2.126 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylerstantrag stellten (s. Tab. 2). Die Zahl der von Minderjährigen gestellten Asylanträge ist im Jahr 2012 gleich hoch geblieben, da in vielen Herkunftsländern die Lebensbedingungen bedrohlich blieben. Gegenwärtig leben nach Schätzungen des Bundesfachverbandes zwischen 8.000 und 9.000 unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Offizielle Daten von Regierungsbehörden sind zu dieser Gruppe nicht erhältlich.
6. Es kommen sehr unterschiedliche Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen nach Deutschland. Die Hauptherkunftsländer sind gegenwärtig Serbien, Mazedonien, Afghanistan, Irak,

1 Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Oktober 2010, [www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=151198.html](http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=151198.html).

2 Bundesfachverband UMF, Evaluationen Bundesländer, <http://b-umf.de/index.php?/Projekte/evaluation-bundeslaender.html>.

3 National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, Ergänzender Bericht zum Dritt- und Viertbericht der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2010, [http://national-coalition.de/pdf/26-01-2010/www\\_nc\\_Ergbericht.pdf](http://national-coalition.de/pdf/26-01-2010/www_nc_Ergbericht.pdf); Deutsches Bündnis Kindersoldaten, Schattenbericht Kindersoldaten 2013, Januar 2013, [http://www.kindersoldaten.info/kindersoldaten\\_mm/downloads/Lobbyarbeit/Schattenbericht+Kindersoldaten+2013-p-130.pdf](http://www.kindersoldaten.info/kindersoldaten_mm/downloads/Lobbyarbeit/Schattenbericht+Kindersoldaten+2013-p-130.pdf).

4 Gemäß Ausländerzentralregister, Januar 2013.

Somalia und Syrien. Dazu kommen Kinder und Jugendliche aus weiteren arabischen Staaten, dem westafrikanischen Raum und den ehemaligen Sowjetrepubliken. Die Anliegen und die Motive der Jugendlichen, ihr Land zu verlassen, sind sehr unterschiedlich. Sie fliehen vor Verreibungen und politischer Verfolgung oder wegen persönlich erlittenen Misshandlungen und der Bedrohung der Familie. Sie sind oft auch auf der Suche nach einer Zukunftsperspektive, der Aussicht auf Bildung und einem Leben ohne existenzielle Bedrohungen.

7. Der Darstellung, die die Bundesregierung zu den Aufnahmebedingungen dieser Personengruppe vornimmt, muss entschieden widersprochen werden. Zwar haben sich im Gegensatz zur Situation begleiteter Minderjähriger die Aufnahmebedingungen für unbegleitete Minderjährige in einigen Bundesländern verbessert, allerdings bestehen immer noch elementare Defizite.
8. Die Bundesregierung versäumt es im Staatenbericht, systematisch auf ursprüngliche Ziele, Verfolgung der Ziele im Berichtszeitraum und noch bestehenden Verbesserungsbedarf einzugehen. So wird die Situation minderjähriger Flüchtlinge nur punktuell erwähnt. Es fällt auf, dass der besondere Förderbedarf und Hindernisse, denen sich minderjährige Flüchtlinge gegenüber sehen, vor allem in den Bereichen Zugang zu Bildung, Gesundheit, gesellschaftliche Teilhabe und Familiengefüge im Staatenbericht nur selten aufgegriffen werden und die Situation minderjähriger Flüchtlinge über weite Strecken nicht berücksichtigt wird.
9. Die Umsetzung von elementaren Kinderrechten ist in Deutschland immer noch eine Frage der Herkunft. Junge Flüchtlinge werden aufgrund ihres Aufenthaltsstatus und sozialen Status benachteiligt. Dieser Bericht zeigt wesentliche Lücken im Umgang mit diesen Minderjährigen auf und richtet sich mit Handlungsempfehlungen für eine umfassende Umsetzung der Kinderrechte für alle Kinder in Deutschland an die Bundesregierung.

Berlin, März 2013

Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

## I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung

### A. Zur Umsetzung der Kinderrechte (Art. 4 und Art. 41)

10. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat der Bundesrepublik in seinen Abschließenden Bemerkungen zum zweiten Staatenbericht einige zentrale Maßnahmen nahegelegt, um grundsätzlich die Umsetzung von Kinderrechten zu fördern. Der Ausschuss empfahl beispielsweise, einen Nationalen Aktionsplan (NAP) zu entwerfen, der alle Bereiche der Kinderrechtskonvention (KRK) berücksichtigt, die Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention zurückzunehmen und ein unabhängiges Koordinations- und Überwachungssystem sowohl zur Umsetzung der KRK als auch des Nationalen Aktionsplans zu entwickeln.<sup>5</sup>

#### *Nationaler Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010*

11. Der Nationale Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010 (NAP)<sup>6</sup> beinhaltete u.a. folgende Schwerpunkte: Chancengerechtigkeit durch Bildung, Gesundheitsförderung als Grundrecht, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder. Obwohl diese Ziele insbesondere für minderjährige Flüchtlinge von erheblicher Bedeutung sind, wurden sie im Rahmen der Umsetzung dieser Ziele nicht berücksichtigt.
12. Hinsichtlich der Situation von minderjährigen Flüchtlingen formulierte der NAP folgende Zielsetzungen: eine altersgerechte Unterbringung, ein Clearingverfahren zur Beratung in ausländerrechtlichen Fragen, eine zeitnahe Vormundschaftsbestellung sowie, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollten bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen und Bildungszugang unterstützt werden. Zudem wollte die Bundesregierung prüfen, ob eine „Untersuchung zur Zahl und Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Auftrag gegeben wird, die Aspekte wie Unterbringung, Gewährung von Jugendhilfe und Zugang zu Bildung und Ausbildung erfasst“.<sup>7</sup>
13. Von vornherein mangelte es dem NAP an wirksamen Umsetzungsmechanismen sowie insbesondere an finanzieller Unterstützung. Der NAP verfolgte keine nachhaltigen Konzepte, keine Programmatik oder Nachfolgeprojekte, um die Bestrebungen des NAP weiterzuführen. Darüber hinaus hatten die Ziele keine Verbindlichkeit und eine Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen blieb aus.
14. Keines der angestrebten Ziele wurde erreicht. Die angekündigte Untersuchung über die Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Deutschland wurde nie begonnen, die Bundesregierung hat keine Maßnahmen unternommen, um die Unterbringungssituation von unbegleiteten Minderjährigen zu verbessern, die Bildungssituation hat sich nicht nachhaltig verbessert und die Gesundheitsvorsorge für minderjährige Flüchtlinge entspricht nicht den medizinischen Standards. Der NAP brachte keine nachhaltigen Verbesserungen für junge Flüchtlinge und Minderjährige mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Lediglich die Verpflichtung der Jugendämter, unbegleitete Minderjährige in Obhut zu nehmen, die mit der Änderung des § 42 Sozialgesetzbuch VIII erreicht wurde, stellt eine rechtliche Verbesserung dar.
15. Es wurde den Bundesländern sogar freigestellt, die bisherige Praxis, nach der 16- und 17-Jährige wie Erwachsene untergebracht werden, fortzusetzen. Bis heute werden zum Beispiel in Eisenhüttenstadt, Chemnitz und München 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige häufig nicht regulär in Obhut genommen. Dieses Problems ist sich die Bundesregierung zwar bewusst,

<sup>5</sup> UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen: Deutschland, CRC/C/15/Add.226, 30. Januar 2004, [http://Institution-fuer-menschenrechte.de/Filetadeln/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_state\\_report\\_germany\\_2\\_2001\\_cobs\\_2004\\_de.pdf](http://Institution-fuer-menschenrechte.de/Filetadeln/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_2_2001_cobs_2004_de.pdf), S. 4.

<sup>6</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Nationaler Aktionsplan: Für ein kindgerechtes Deutschland, 2006, [http://www.national-coalition.de/pdf/NAP\\_Fuer\\_ein\\_kindergerechtes\\_Deutschland.pdf](http://www.national-coalition.de/pdf/NAP_Fuer_ein_kindergerechtes_Deutschland.pdf).

<sup>7</sup> Ebd., S. 96.

doch eine eigens für dieses Defizit gegründete Arbeitsgruppe wurde im Jahr 2009 ergebnislos aufgelöst. In einigen Bundesländern wurde auf Veranlassung der zuständigen Landesregierung die Aufnahmestruktur für unbegleitete Minderjährige verbessert und hinsichtlich der Betreuung und Unterbringung einheimischen Jugendlichen gleichgestellt, z.B. in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Hessen.

### *Beispiel 1: Bayernkaserne München*

Die Neufassung des § 42 SGB VIII vom 1. Oktober 2005 verpflichtet Jugendämter, alle unbegleiteten Minderjährigen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland in Obhut zu nehmen, Schutz und Unterstützung zu gewähren, sie vorübergehend kindgerecht unterzubringen und den Jugendhilfebedarf zu klären.

In München werden 16- und 17-Jährige aufgrund ihrer Handlungsfähigkeit ab 16 in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht.

Im Januar 2013 waren 190 unbegleitete Minderjährige in der Erstaufnahmeeinrichtung „Bayernkaserne“ untergebracht, einer früheren Kaserne, die nur über 90 Plätze verfügt. Das bedeutet, dass bis zu sechs Personen einen Raum teilen müssen. Es gibt nur wenige Kochgelegenheiten (eine Küche für 80 Jugendliche, die für sich selbst kochen müssen) und die Sanitäreinrichtungen sind in einem schlechten Zustand. Des Weiteren besitzt die Einrichtung keinen Gemeinschaftsraum und es werden nur wenige Freizeitaktivitäten angeboten. Die geringe Zahl an Mitarbeiter\_innen kann sich nicht angemessen um die Jugendlichen kümmern. Besonders am Abend und in der Nacht erhalten sie nicht die nötige Unterstützung, wenn nur privates Sicherheitspersonal anwesend ist. Häufig müssen die Minderjährigen zwölf Monate und länger in dieser Einrichtung ausharren.

Im Januar 2012 organisierten 60 Jugendliche einen Hungerstreik, um gegen diese Situation zu protestieren. Von ihnen mussten 20 hospitalisiert werden.<sup>8</sup>

Im Februar 2013 eskalierte die Situation erneut und die regionale Presse berichtete täglich von den schlechten Bedingungen und den gewaltsamen Konflikten zwischen Minderjährigen und dem Sicherheitspersonal. Trotz der Proteste nimmt die Landesregierung die Jugendlichen immer noch nicht in Obhut und bietet ihnen keine Alternative zu der überfüllten Erstaufnahmeeinrichtung an.<sup>9</sup>

### *Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention*

16. Die Bundesregierung hat am 15. Juli 2010 die Vorbehaltserklärung zur Kinderrechtskonvention (KRK) zurückgenommen. Die Vorbehaltserklärung beinhaltete unter anderem, dass die KRK innerstaatlich nicht anzuwenden sei, und dass aus- und inländische Kinder unterschiedlich behandelt werden dürften. Während die Rücknahme der Vorbehaltserklärung zu begrüßen ist, ist es jedoch sehr bedauerlich, dass die Bundesregierung keine weiteren Anstrengungen unternimmt, um die negativen Konsequenzen, die sich durch die Vorbehaltserklärung ergeben haben, zu beheben.<sup>10</sup>
17. Die Vorbehaltserklärung hat, unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit, zu weitreichenden Folgen für die Behandlung von ausländischen Minderjährigen geführt. Zu den rechtlichen Konsequenzen, die die Rücknahme des Vorbehaltes für das Bundesgesetz nach sich ziehen müsste, haben-

8 Dokumente und Berichterstattung zur Bayernkaserne wurden von der Initiative Jugendliche ohne Grenzen gesammelt: <http://bayern.jogspace.net/tag/hungerstreik/>.

9 Loerzer, Sven, Minderjährige Flüchtlinge im Stich gelassen, Süddeutsche Zeitung, 3.3.2013, <http://sueddeutsche.de/muenchen/minderjaehrige-fleuchtlinge-im-stich-gelassen-1.1614531>.

10 Zur Auffassung der Bundesregierung siehe Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage von Josef Winkler u.a., 31.01.2007, [http://www.josef-winkler.de/fileadmin/user\\_upload/pdfs\\_antraege/2007\\_antraege/1604205\\_GA\\_UN\\_Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.josef-winkler.de/fileadmin/user_upload/pdfs_antraege/2007_antraege/1604205_GA_UN_Kinderrechtskonvention.pdf); und Plenarprotokoll der 39. Sitzung des Bundestages, 5. Mai 2010, S. 40 ff., <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17039.pdf>.

zahlreiche Institutionen, einschließlich des Deutschen Institutes für Menschenrechte und des Deutschen Anwaltvereines, ausführlich Stellung genommen.<sup>11</sup>

### *Koordinierungs- und Überwachungssystem zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention*

18. Die Koordination von Kinderrechtsbelangen findet durch zahlreiche Gremien statt. Dabei gibt es jedoch keinen Mechanismus durch den Verstöße gegen die Kinderrechte zentral und systematisch gesammelt werden könnten, um darauf basierend der Bundesregierung bestehenden Handlungsbedarf aufzuzeigen. Einzelbeschwerden werden nicht erfasst. Begleitete minderjährige Flüchtlinge, die mit ihren Sorgeberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen, haben oftmals keine Möglichkeit, ihre Sorgen und Probleme einer Person oder Institution zu melden, die wiederum zu einer Besserung beitragen könnte. Die Sammlung und Auswertung von Informationen fehlt nicht nur in Bezug auf Verstöße gegen Kinderrechte, sondern auch hinsichtlich der Situation junger Flüchtlinge in Deutschland allgemein.

### **B. Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention (Art. 42)**

19. Für junge Flüchtlinge, die neu in Deutschland ankommen, existieren keine geeigneten Informationsmaterialien, um sie über die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland zu informieren. Damit wird verhindert, dass die Jugendlichen effektiv ihre Rechte wahrnehmen können.
20. Der Bundesfachverband UMF hat aufgrund dieses Mangels an Material eine Informationsbroschüre für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einer kindgerechten Sprache erstellt, die über die wichtigsten Rechte informiert.<sup>12</sup> Diese Broschüre ist aber noch immer nicht allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zugänglich. Insbesondere staatliche Stellen nutzen das Material nur unzureichend. Für begleitete minderjährige Flüchtlinge fehlt entsprechendes Material wiederum gänzlich.
21. Die Erfahrung der Mitglieder des Bundesfachverbandes UMF zeigt, dass Mitarbeitende von privaten und staatlichen Institutionen, insbesondere von Jugendämtern, Ausländerbehörden und Gerichten, nur unzureichend über die Inhalte und rechtliche Bedeutung der Kinderrechtskonvention unterrichtet sind.

### *Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* *Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention müssen minderjährige Flüchtlinge als relevante Zielgruppe berücksichtigt werden. Es muss geprüft werden, ob minderjährige Flüchtlinge durch die Maßnahmen erreicht werden und ob sie zu einer Verbesserung der Lebenssituation beitragen können.*
- \* *Der Nationale Aktionsplan 2005-2010 war nicht im Stande, die strukturellen Defizite im Schutz von Minderjährigen zu beseitigen. Ein neuer Aktionsplan mit verbindlichen Zielen und entsprechenden finanziellen Mitteln ist notwendig.*
- \* *Die rechtlich verbindliche Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss*

<sup>11</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte, Cremer, Hendrik, Die UN Kinderrechtskonvention: Geltung und Anwendbarkeit nach Rücknahme der Vorbehalte, Januar 2012, [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/no\\_cache/de/publikationen.html](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/no_cache/de/publikationen.html); Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme im Hinblick auf die Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention, <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN57-10.pdf>.

<sup>12</sup> Bundesfachverband UMF, Willkommen in Deutschland: Ein Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, (2010), <http://www.b-umf.de/index.php?/Datenbanken-und-Material/paper-des-b-umf.html#Willkommen>. Die Broschüre ist bislang auf Deutsch, Englisch, Französisch, Vietnamesisch, Arabisch, Somali und Dari erhältlich.

*bundesweit tatsächlich umgesetzt werden und Jugendliche müssen in angemessenen Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden.*

- \* Eine umfassende unabhängige Untersuchung über alle Lebensbereiche und das Wohlbefinden von minderjährigen Flüchtlingskindern in Deutschland ist notwendig.*
- \* Die Bundesregierung muss nach der Rücknahme des Vorbehalts die nationalen Gesetze so gestalten, dass sie den Bestimmungen der Kinderrechtskonvention entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Aspekte Vorrangigkeit des Kindesinteresses und Nicht-Diskriminierung. Dies gilt insbesondere für das Asyl- und Aufenthaltsrecht.*
- \* Eine zentrale und unabhängige Institution soll eingerichtet werden, die die Durchsetzung der Kinderrechte koordiniert und überwacht. Eine solche Stelle muss beraten, koordinieren und im Zweifelsfall intervenieren können.*
- \* Die Jugendämter müssen verstärkt die Situation von Minderjährigen beachten, die mit ihren Angehörigen zusammenleben, und die Einhaltung ihrer Rechte überwachen.*
- \* Gut verständliches, muttersprachliches Informationsmaterial muss allen minderjährigen Flüchtlingen direkt nach der Einreise zur Verfügung gestellt werden.*
- \* Personen, die in beruflichem Kontakt mit minderjährigen Flüchtlingen stehen, müssen über die Inhalte, die Bedeutung und die praktische Relevanz der Kinderrechtskonvention informiert sein.*

## II. Definition des Kindes

22. Die Bundesregierung erwähnt in ihrem Staatenbericht, dass die besondere Situation von unbegleiteten Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, deutlich in das Bewusstsein von Politik und Gesellschaft gerückt sei.<sup>13</sup> Dennoch werden weiterhin einige dieser Jugendlichen wie Erwachsene behandelt: Sie sind laut § 80 Aufenthaltsgesetz und § 12 Asylverfahrensgesetz in allen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren voll handlungsfähig, so dass viele Minderjährige einen Asylantrag stellen, ohne beraten oder rechtlich begleitet zu werden. Den Jugendlichen eine solche Handlungsfähigkeit zu erteilen, die mit erheblichen negativen Konsequenzen verbunden sein kann, ist nicht mit Art. 1 der Kinderrechtskonvention vereinbar.<sup>14</sup>
23. Minderjährige werden in einigen Bundesländern wie Erwachsene in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber untergebracht und erhalten keine kindspezifischen Leistungen.<sup>15</sup> Aufgrund ihrer Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren erhalten sie auch keinen kostenlosen rechtlichen Beistand.<sup>16</sup>
24. Die Bundesregierung hat nach der Rücknahme der Vorbehalte zur KRK die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen nicht so verändert, dass alle Minderjährigen den gleichen Schutz erhalten und die gleichen Rechte wahrnehmen können. Des Weiteren nimmt die Bundesregierung die 16- und 17-Jährigen nach wie vor nicht als Minderjährige wahr, wie sie im April 2012 in einer Antwort an den Bundestag darlegt. Auf die Frage, wie viele Minderjährige durch die Bundespolizei aufgegriffen wurden, wird geantwortet, dass sich „der Begriff des Minderjährigen nach § 80 Aufenthaltsgesetz bzw. § 12 Asylverfahrensgesetz richtet“.<sup>17</sup> Dies bedeutet, dass nur Minderjährige unter 16 Jahren als minderjährig betrachtet werden.
25. Weiter erhalten Minderjährige oft aufgrund von fehlerhaften und fragwürdigen Altersfestsetzungen ein Geburtsdatum, welches sie volljährig macht.<sup>18</sup> Infolgedessen werden den Jugendlichen zentrale Rechte vorenthalten. Die Mindeststandards für Altersfestsetzungen, wie sie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 ausgeführt sind, werden häufig nicht beachtet.

### *Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* *Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit darf nicht für Minderjährige gelten. Gleichzeitig müssen allerdings die Verfahrensrechte für Minderjährige in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren gestärkt werden, damit ihre Meinungen und ihre Interessen vorrangig berücksichtigt werden können.*
- \* *Kein Minderjähriger darf durch fehlerhafte Altersfestsetzungen seiner Rechte beraubt werden.*

<sup>13</sup> Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Ziffer 60.

<sup>14</sup> Vgl. Schmahl/Schmahl, KRK-Beck-Online Kommentar, Art. 1, Ziffer 12, 2012.

<sup>15</sup> Dazu gehören unter anderem Bayern, Sachsen, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

<sup>16</sup> Oberlandesgericht Karlsruhe, Az 2 UF 172/10/, 2.12.2010, <http://openjur.de/u/335548.html>.

<sup>17</sup> Die Antwort wurde im Namen der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. April 2012 übermittelt, Bt-Drs 17/9465, 27. 04. 2012, S. 16, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712053.pdf>.

<sup>18</sup> Zu Altersfestsetzung vgl. Kapitel VI Bürgerliche Rechte.

### III. Allgemeine Grundsätze

#### A. Nichtdiskriminierung (Art. 2)

26. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zeigte sich in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen zu Deutschland „besorgt über die de-facto-Diskriminierung ausländischer Kinder“ in Deutschland.<sup>19</sup> Auch die zwischen den Bundesländern bestehenden Unterschiede in der Umgangsweise und im Leistungsangebot könnten eine Diskriminierung begründen. Der Ausschuss empfiehlt, „sorgfältig und regelmäßig bestehende Unterschiede in Bezug auf die Ausübung der Kinderrechte zu prüfen“, sowie dass Deutschland seine „administrativen und juristischen Maßnahmen verstärkt, um de-facto-Diskriminierungen von ausländischen oder Minderheiten angehörenden Kindern zu verhindern und zu beseitigen“.<sup>20</sup> Jede Form der Diskriminierung, ob offen oder versteckt, stellt einen Angriff auf die Menschenwürde des Kindes dar und kann die Fähigkeit des Kindes, von allen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu profitieren, beeinträchtigen oder zerstören.<sup>21</sup>
27. Eine sorgfältige und regelmäßige Überprüfung der Ausübung von Kinderrechten, wie sie der Ausschuss gefordert hat, ist bislang in Bezug auf Flüchtlingskinder nicht erfolgt und die Bundesregierung lässt in ihrem Bericht jede Stellungnahme hierzu vermissen. Es sind kaum Daten darüber verfügbar, welche Sozial-, Gesundheits- und Bildungsleistungen junge Flüchtlinge erhalten bzw. vorenthalten bekommen. Viele junge Flüchtlinge leiden erheblich unter dem Leben in einer abseits gelegenen Unterkunft in Armut und ohne Bargeld, ohne Zugang zu Bildung und ohne Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
28. Die Bundesregierung hat keine Anstrengungen unternommen, um die stark voneinander abweichenden Lebensbedingungen für minderjährige Flüchtlinge in den Bundesländern anzugleichen. Im Gegenteil sind die Unterschiede in den Bundesländern durch die unterschiedliche Umsetzung der Neufassung von § 42 SGB VIII zur Inobhutnahme von allen Minderjährigen gewachsen. Wie Minderjährige versorgt werden, hängt sehr stark davon ab, in welchen Bundesländern und Kommunen sie aufgenommen werden.<sup>22</sup>
29. Zudem existieren bundesgesetzliche Regelungen, die minderjährige Flüchtlinge in Deutschland gegenüber deutschen Kindern und Jugendlichen diskriminieren. Als einziges europäisches Land hält Deutschland noch immer an der Residenzpflicht fest, die Asylbewerber\_innen dazu zwingt, sich in der ihnen zugewiesenen Kommune aufzuhalten. Diese gilt auch für Minderjährige und verbietet ihnen, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen. Zahlreiche Ausländerbehörden untersagen es Minderjährigen, Verwandte in anderen Bundesländern oder Landkreisen zu besuchen, von ihnen besucht zu werden oder an schulischen Aktivitäten wie Klassenfahrten teilzunehmen. Zwar haben die meisten Bundesländer die Residenzpflicht innerhalb des jeweiligen Bundeslandes gelockert. Dies sichert eine Bewegungsfreiheit jedoch nur innerhalb der Grenzen des Bundeslandes, nicht darüber hinaus.
30. Kinder im Asylverfahren und mit unsicherem Aufenthaltsstatus sind beim Zugang zu Sozialleistungen deutlich schlechter gestellt als deutsche Kinder. Dies führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls. Im Jahr 2009 haben 48.000 Minderjährige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.<sup>23</sup> Die Leistungen sind zwar nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 angehoben worden, weil sie gegen das

19 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen: Deutschland, CRC/C/15/Add.226, 30. Januar 2004, [http://Institutionenübergreifende/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/CRC/crc\\_state\\_report\\_germany\\_2\\_2001\\_cobs\\_2004\\_de.pdf](http://Institutionenübergreifende/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_2_2001_cobs_2004_de.pdf), Ziffer 23.

20 Ebd., Ziffer 24.

21 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 1, CRC/GC/2001/1, <http://www.unhcr.org/refworld/type,GENERAL,,4538834d2,0.html>, Ziffer 10.

22 Zu Bildung vgl. Kapitel VII und zu besonderen Schutzmaßnahmen Kapitel VIII.

23 Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 7, 2009. [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber2130700097004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber2130700097004.pdf?__blob=publicationFile), S.11.

„Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“<sup>24</sup> verstoßen haben, aber nach wie vor sieht das Gesetz geringere Leistungen als für deutsche Kinder und insbesondere einen sehr eng begrenzten Zugang zu Gesundheitsleistungen vor. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auch als Sachleistungen, die oft minderwertig sind, oder in Form von Wertgutscheinen ausgegeben werden, was die Selbstbestimmung der Minderjährigen massiv einschränkt. Davon waren im Jahr 2009 insgesamt 16.146 Minderjährige betroffen (s. Tab. 6). Die niedrigen Leistungen, Wertgutscheine und Sachleistungen werden gezielt zur Abschreckung von Asylbewerber\_innen eingesetzt. So hat Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich die Bundesländer am 12. Oktober 2012 aufgefordert, verstärkt von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.<sup>25</sup>

31. Der eingeschränkte Bezug von Leistungen bezieht sich nicht nur auf das Asylbewerberleistungsgesetz, sondern betrifft auch die Jugendhilfe. Der rechtliche Anspruch ausländischer Minderjähriger auf Jugendhilfeleistungen ist begrenzt.<sup>26</sup> Und auch wenn Minderjährige und ihre Familien zwar das Recht auf Förderung und Beratung im Rahmen der Jugendhilfe haben, wird dieser Anspruch insbesondere bei begleiteten Minderjährigen selten erfüllt. Viele Flüchtlingsfamilien erhalten keine Unterstützung durch das Jugendamt oder andere soziale Institutionen.
32. Zudem besteht bei jungen Flüchtlingen, die gerade volljährig geworden sind und weiterhin gefördert werden, die Gefahr, dass sie aufgrund des Bezugs von Jugendhilfeleistungen ausgewiesen werden. Obwohl junge Erwachsene bis zum Alter von 21 Jahren solche Leistungen rechtmäßig in Anspruch nehmen dürfen, bietet dies für Volljährige Grund zur Ausweisung.<sup>27</sup>

### *Beispiel 2: Residenzpflicht*

Eine Jugendwohngruppe aus Hessen, in der sowohl deutsche als auch ausländische Kinder und Jugendliche zusammen wohnen, plante eine Sommerfreizeit in Norddeutschland. Die minderjährigen Flüchtlinge benötigten für diese Reise die Erlaubnis der Ausländerbehörde Wetzlar. Der Antrag wurde jedoch pauschal abgelehnt, ohne das Kindesinteresse oder die Kinderrechtskonvention zu berücksichtigen.

In Absprache mit Vormündern und Rechtsanwälten stellten die Jugendlichen eigenständig einstweilige Anträge auf sofortige Anordnung gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Gießen, um doch noch eine Teilnahme an der Fahrt zu ermöglichen. Das Gericht entschied gegen die Jugendlichen, mit der Folge, dass die geplante Sommerfreizeit in Schleswig-Holstein nicht stattfinden konnte. Das Gericht forderte die Einrichtung auf, in Zukunft „die Zusammensetzung der Gruppen der Freizeitveranstaltungen an den gesetzlichen Voraussetzungen“ auszurichten.

*Schilderung der Gruppenleitung der Jugendgruppe am 5. Juli 2010 gegenüber dem Bundesfachverband UMF.*

## **B. Wohl des Kindes (Art. 3)**

33. Der Begriff „best interests of the child“ des Artikels 3 der Kinderrechtskonvention wird im Deutschen für gewöhnlich mit „Kindeswohl“ übersetzt. Der Begriff „Kindeswohl“ hat eine lange Rechtstradition in Deutschland vor allem im Zusammenhang mit dem staatlichen Eingriff in das

<sup>24</sup> Bundesverfassungsgericht, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, 2. Leitsatz, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120718\\_1bvl001010.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html).

<sup>25</sup> Schäfer, Jan und Solms-Laubach, Franz, Innenminister Friedrich: Was tun Sie gegen Asylmissbrauch?, bild.de, 13.10.2012, <http://www.bild.de/politik/inland/hans-peter-friedrich/innenminister-klagt-ueber-fluechtlings-ansturm-auf-deutschland-26683892.bild.html>.

<sup>26</sup> § 6 Abs. 2, 4 SGB VIII.

<sup>27</sup> Gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz. Theoretisch können Jugendhilfeleistungen bis zum Alter von 26 Jahren bezogen werden, dies geschieht in der Praxis jedoch selten.

Elternrecht. Deshalb ist die Verwendung des Begriffes ambivalent.<sup>28</sup> Besonders im Zusammenhang mit der Diskussion um die Aufnahme der Kinderrechtskonvention in das deutsche Grundgesetz zeigt die Bundesregierung, dass sie den Begriff aus der Perspektive der Eltern und nicht des Kindes interpretiert.

34. Die Bundesregierung beschreibt das Kindeswohl als „leitendes Prinzip der deutschen Rechtsordnung“.<sup>29</sup> Die Bundesregierung hat jedoch keine Maßnahmen ergriffen um sicherzustellen, dass in allen Verfahren, welche Kinder betreffen, das Kindesinteresse als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt wird. Die restriktive Auslegung des Ausländerrechts führt im Regelfall dazu, dass das Kindesinteresse nicht berücksichtigt wird. Dies betrifft viele Bereiche, darunter länderübergreifende und landesinterne Verteilung, Maßnahmen zur Altersfestsetzung, Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen, Residenzpflicht, Flughafenverfahren, Erteilung von Ausbildungs- und Arbeitserlaubnissen, Gesundheitsversorgung, Meldepflicht, Zurückweisung an der Grenze und Abschiebehaft.<sup>30</sup>

### C. Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12)

35. Die Bundesregierung bezeichnet die Beteiligung von Kindern als Schwerpunkt der deutschen Politik.<sup>31</sup> So wurde die Partizipation von Kindern und Jugendlichen beispielsweise im Jugendhilfe- sowie in Gerichtsverfahren gesetzlich festgelegt.<sup>32</sup>
36. In der Praxis werden allerdings die Instrumente, die gesetzlich eingeführt wurden, um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu stärken, nicht konsequent umgesetzt. So wird die Anhörung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, welche vor der Vormundschaftsbestellung durch das Familiengericht stattfinden soll, in vielen Kommunen nicht durchgeführt. Die Berücksichtigung des Kindeswillens im Hilfeplanverfahren der Jugendhilfe wird dadurch erschwert, dass in vielen Fällen das Leistungsangebot für die jungen Flüchtlinge eingeschränkt ist. Insofern bleiben theoretisch gute Ansätze in der Praxis ohne Wirkung.
37. Partizipation ist unmöglich, wenn die Jugendlichen nicht die notwendigen Informationen erhalten. Sowohl die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe als auch die des Asyl- und Aufenthaltsrechts sind äußerst komplex und für den Laien schwer verständlich. Unbegleitete Minderjährige bewegen sich außerdem – vor allem in den Monaten nach ihrer Ankunft – in einem kulturellen Kontext, der ihnen nicht oder nur wenig vertraut ist. Es ist deshalb in einem ersten Schritt notwendig, den Jugendlichen die Informationen bereitzustellen, die sie für ihre Beteiligung brauchen.
38. Bei ausländerrechtlichen Regelungen wird die Meinung des Kindes gewöhnlich nicht berücksichtigt. Die Verteilung von Minderjährigen auf die Bundesländer und innerhalb des Bundeslandes auf Landkreise geschieht oft nicht unter Beachtung der Meinung des Kindes, sondern aufgrund eines ausländerrechtlichen Verteilungsschlüssels.<sup>33</sup> Minderjährige werden oft gegen ihren Willen in entlegene Kommunen verteilt, ohne Zugang zu Bildung und mit einer eingeschränkten Infrastruktur. Zudem ist fraglich, wie gut junge Flüchtlinge mit den vorhandenen Instrumenten zur Beteiligung erreicht werden. Hierzu gibt es keine empirischen Erkenntnisse, die qualifizierte Aussagen erlauben würden.

<sup>28</sup> Siehe dazu Liebel, Manfred, Kindeswohl oder Kindesinteresse – ein bloßer Streit um Worte?, in: Sozialextra, Oktober 2005, S. 42.

<sup>29</sup> Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Ziffer 76.

<sup>30</sup> Vgl. auch Kapitel VIII Besondere Schutzmaßnahmen.

<sup>31</sup> Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Ziffer 82 f.

<sup>32</sup> Ebd. Ziffer 90 und 91.

<sup>33</sup> Asylsuchende und illegal eingereiste Migranten werden gemäß §§ 50 und 51 Asylverfahrensgesetz und § 15 a Aufenthaltsgesetz auf die Bundesländer und innerhalb der Länder auf Kommunen verteilt.

*Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* *Artikel 3 KRK muss im Sinn der vorrangigen Berücksichtigung von Kindesinteressen in bestehendes nationales Recht aufgenommen werden. Die Vorrangigkeit von Kindesinteressen muss in das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz eingefügt werden. Zudem müssen alle internen Anweisungen und Ausführungsbestimmungen entsprechend ergänzt werden.*
- \* *Die divergierende Anwendung der KRK und der Bundesgesetze in den Ländern muss im Sinne des Kindeswohls vereinheitlicht werden. Der Ermessensspielraum der Länder darf nicht zu diskriminierender Ungleichbehandlung führen.*
- \* *Es muss regelmäßig erhoben werden, in welchem Umfang eine diskriminierende Ungleichbehandlung minderjährigen Flüchtlingen den Zugang zu Bildung, Sozialleistungen und Gesundheit erschwert. Hierbei ist auch die Perspektive und Meinung der Kinder zu berücksichtigen.*
- \* *Die Residenzpflicht muss aufgehoben werden, damit Minderjährige Verwandte besuchen und Besuch empfangen können.*
- \* *Die Jugendämter müssen als zuständige Fachbehörden auf Informationen über Benachteiligungen von minderjährigen Flüchtlingen mit angemessener Förderung der Jugendlichen und ihrer Familien reagieren.*
- \* *Wie der Vorrang des Kindesinteresses bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden kann, muss Gegenstand von Schulungen und Fortbildungen von Mitarbeitenden sämtlicher staatlicher Stellen werden. Die Mitarbeitenden sollen dadurch befähigt werden, Ermessensspielräume zu erkennen und Entscheidungen frei von Ermessensfehlern zu treffen.*
- \* *Sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als auch im ausländerrechtlichen Bereich müssen den Jugendlichen alle sie betreffenden Verfahren kinder- und jugendgerecht erklärt werden. Informationen müssen den Jugendlichen in einer Sprache zugänglich sein, die sie verstehen.*
- \* *Um ein tiefer gehendes Verständnis davon zu erhalten, wie sich die Partizipation von Kindern und Jugendlichen derzeit gestaltet, sind empirische Untersuchungen notwendig.*

## IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

### A. Wahrung der Identität (Art. 8)

39. Nach Art. 8 der Kinderrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, das Recht des Kindes zu achten und seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu wahren. Als Teil dieser Identität ist auch das Alter des Kindes anzuerkennen. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge ist der Auffassung, dass die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes formulierten Mindeststandards an das Verfahren zur Bestimmung der Identität in Deutschland nicht eingehalten werden. Diesen Mindeststandards zufolge soll nicht nur dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes Beachtung geschenkt werden, sondern auch dessen psychischer Reife. Darüber hinaus sei die Untersuchung in einer Art und Weise durchzuführen, die wissenschaftlich fundiert und sicher ist. Es sollte sich um ein faires Verfahren handeln, das kindgerecht ist und das Geschlecht des Kindes angemessen berücksichtigt, jedes Risiko für die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes meidet, die Würde des Menschen gebührend achtet und im Falle verbleibender Zweifel zugunsten des\_r Betreffenden entscheidet. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass, wann immer die Möglichkeit besteht, dass es sich um ein Kind handeln könnte, es auch als solches behandelt wird.<sup>34</sup>
40. Die meisten Altersfestsetzungen in Deutschland werden von Mitarbeiter\_innen der Jugendämter oder der Bundespolizei vorgenommen. Basierend auf § 42 SGB VIII, § 20 und § 21 SGB X und § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dürfen beide Behörden Altersfestsetzungen bei Personen durchführen, die angeben minderjährig zu sein. Wie in solchen Fällen zu verfahren ist, ist allerdings nicht einheitlich geregelt. Oft wird die äußerliche Erscheinung in Betracht gezogen und der oder die Minderjährige wird angehört, um Informationen zum persönlichen Hintergrund zu erhalten und auf dieser Grundlage die Richtigkeit des angegebenen Alters einschätzen zu können. Wie die Bundespolizei bei Altersfestsetzungen vorgeht ist sehr unterschiedlich, es sind dazu jedoch keine Angaben von der Bundespolizei erhältlich.
41. Medizinische Altersfestsetzungen im Auftrag von Gerichten und Behörden werden in den Bundesländern unterschiedlich durchgeführt. Während der Ausschuss für die Rechte des Kindes betont, dass im Falle von Zweifeln am Alter auch die psychische Reife des Kindes und nicht ausschließlich der physische Zustand beachtet werden soll, werden bei medizinischen Verfahren ausschließlich körperliche Merkmale berücksichtigt. Ziel einer medizinischen Altersfestsetzung ist die Bestimmung des biologischen Alters. Dabei werden Röntgenaufnahmen verschiedenster Knochenteile angefertigt oder durch andere bildgebende Verfahren wie Computertomographie (CT) und Magnetresonanztomographie (MRT) sichtbar gemacht. Das Knochenalter kann jedoch stark vom chronologischen Alter abweichen.<sup>35</sup> Dies führt wiederum dazu, dass Personen allein aufgrund ihres Knochenalters zu Erwachsenen gemacht werden. Außerdem werden andere biologische Merkmale festgehalten, wie z.B. die Ausprägung der Genitalien und der Schambehaarung.<sup>36</sup>
42. Ebenso hebt der Ausschuss für die Rechte des Kindes hervor, dass die Untersuchung in einer Art und Weise durchzuführen sei, die wissenschaftlich fundiert und sicher ist. Dennoch werden im Auftrag staatlicher Behörden wie dem Jugendamt, der Bundespolizei und den Gerichten in Deutschland verschiedenste Methoden verwendet, die sich gerade erst in der Erforschung

34 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, Rn. 31, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/438/05/PDF/G0543805.pdf?OpenElement>.

35 Vgl. Aynsley-Green et al., Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, in: British Medical Bulletin 2012, S. 1–26. Die medizinischen Altersfestsetzungen der Universitätsklinik Charité in Berlin geben ein so genanntes "wahrscheinliches Alter" und ein so genanntes "Mindestalter" an. Das "wahrscheinliche" Alter ist immer höher als das "Mindestalter".

36 Zum Schutz des Privatlebens nach Art. 16 GG, in Bezug auf Abbildung des Genitals und Betrachtung des Schamhaares siehe unten.

- befinden.<sup>37</sup> So wird beispielsweise in Berlin auf Anordnung der Familien- und Verwaltungsgerichte die Schlüsselbeinossifikation mithilfe eines MRT beurteilt.<sup>38</sup> Es handelt sich hierbei um eine Begutachtungsmethode, zu der es nur wenige Pilotstudien mit geringen Fallzahlen gibt.<sup>39</sup> Auch andere Methoden, beispielsweise das Röntgen der Handwurzelknochen, sind zur Schätzung des Alters wissenschaftlich sehr umstritten.<sup>40</sup>
43. Das Vorgehen bei der medizinischen Altersfestsetzung ist in vielen Fällen nicht kindgerecht. Die medizinischen Verfahren werden vielfach von unterschiedlichen Rechtsmediziner\_innen vorgenommen. Diese Ärzt\_innen verfügen nicht über eine pädagogische oder interkulturelle Ausbildung oder anderweitige Erfahrung im Umgang mit möglicherweise traumatisierten Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung. Des Weiteren wird im Rahmen von Altersfestsetzungen nicht immer Rücksicht darauf genommen, ob Dolmetscher\_innen verfügbar sind, so dass die jungen Flüchtlinge während des Interviews oder der Untersuchungen keine Möglichkeit haben, mit den dort angewandten Verfahren vertraut zu werden, Fragen zu stellen und in ihrer Meinung gehört zu werden.<sup>41</sup>
44. Entgegen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 berücksichtigen die derzeit angewandten medizinischen Verfahren nicht angemessen das Geschlecht des Kindes. So wird beispielsweise in Berlin nicht gewährleistet, dass für Mädchen auch eine Ärztin zur körperlichen Untersuchung herangezogen wird.<sup>42</sup> Darüber hinaus sind Rechtsmediziner\_innen mit geschlechtsspezifischen Fluchtgründen wie Genitalbeschneidung und sexualisierter Gewalt nicht vertraut, sodass Retraumatisierungen im Zuge der Körperuntersuchung die Folge sein können.
45. Die medizinische Altersfestsetzung in Deutschland genügt nicht den Anforderungen an ein faires Verfahren, wie es der Ausschuss jedoch verlangt. Ein faires Verfahren setzt voraus, dass die jungen Flüchtlinge frei entscheiden können, ob sie an der medizinischen Untersuchung teilnehmen oder nicht. Hingegen werden junge Flüchtlinge in Deutschland oft gezwungen, sich solchen medizinischen Verfahren zu unterziehen, mit der Begründung, eine Verweigerung könne als Verstoß gegen die sozialrechtliche Mitwirkungspflicht gewertet werden, was wiederum eine Einstufung als Erwachsene\_r und damit eine Beendigung der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben kann.<sup>43</sup> Die Verweigerung an der Untersuchung teilzunehmen kann große Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des jungen Flüchtlings haben, und damit auch auf die Einschätzung des Alters und auf die Glaubwürdigkeit der angegebenen Fluchtgründe.
46. Entgegen der Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes beeinträchtigen die in Deutschland verwendeten medizinischen Verfahren zur Altersfestsetzung die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes. Hierbei sind an dieser Stelle die Röntgenbelastung sowie das mögliche Auslösen von Angstzuständen durch das MRT zu nennen. In Berlin unternahm ein junger Flüchtling im Februar 2013 einen Suizidversuch im Zusammenhang mit einer Altersfestsetzung.<sup>44</sup>
47. Im Falle verbleibender Zweifel wird entgegen der Empfehlung des Ausschusses nicht immer zugunsten des Betroffenen entschieden. Die Durchführung unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden können für ein und dieselbe Person zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen

37 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, Rn. 31.

38 Beschluss des Familiengericht Schöneberg, Az 85F102/12, vom 11.12.2012.

39 Vieth et al., Beurteilung des Ossifikationsstadiums der medialen Klavikulaepiphysenfuge, in: Rechtsmedizin (2010) 20: 483-488, S. 483.

40 vgl. Aynsley-Green et al., Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, in: British Medical Bulletin 2012; S. 1–26.

41 Regierung von Oberbayern, Gutachten zur Altersfestsetzung, 10.05.2011, anonymisiert, dem Bundesfachverband UMF zur Verfügung stehend; Expertengutachten nach körperlicher Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München, 21.03.2012, dem Bundesfachverband UMF zur Verfügung stehend.

42 Nachfrage bei der Charité, Dr. med. Guddat, am 31.01.2013. Aus anderen Bundesländern sind dem Bundesfachverband UMF keine Begutachterinnen bekannt.

43 Obergerverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 09.02.2011, Az. 4 Bs 9/11.

44 Hasselmann, Jörn, Eskalation in der Charité: Flüchtling wehrt sich gegen Altersfeststellung, Tagesspiegel, 1.2.2013, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/berlin/versuchter-suizid-eskalation-in-der-charite-fluechtling-wehrt-sich-gegen-altersfeststellung/7723904.html>.

führen. Dies kann wiederum Situationen hervorbringen, in denen Verwaltungsgerichte die Inobhutnahme aufgrund der höheren Altersschätzung ablehnen, Familiengerichte aber aufgrund der niedrigeren Altersschätzung einen Vormund bestellen.<sup>45</sup>

48. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 1984 muss der 31. Dezember eines Jahres als Geburtsdatum eingetragen werden. Nach wie vor wird in vielen Fällen ein anderes Datum oder gar der 1. Januar eines Jahres als Geburtstag verwendet, sodass der oder die Minderjährige fast ein ganzes Jahr älter gemacht wird.<sup>46</sup>

## B. Schutz des Privatlebens (Art. 16)

49. Nach Art. 16 der Kinderrechtskonvention (KRK) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen zu wahren, die sie im Zusammenhang mit einem unbegleiteten oder von seiner Familie getrennten Kind erhalten. Diese Verpflichtung gilt unter allen Umständen, auch in Bezug auf die gesundheitliche und soziale Fürsorge. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Informationen, die zu einem bestimmten Zweck eingeholt und in diesem Falle rechtmäßig erteilt wurden, nicht in unangemessener Weise für einen anderen Zweck verwendet werden.<sup>47</sup>
50. Gegen diese Verpflichtungen verstoßen einzelne Elemente der Altersfestsetzung. Die im Rahmen der Altersfestsetzung erhobenen medizinischen Gutachten enthalten beispielsweise immer einen Hinweis auf das äußere Erscheinungsbild der Geschlechtsteile, der Länge der Schambehaarung und auch ob die Person intimrasiert ist oder nicht. Die Aufnahme solcher Details ohne medizinischen Mehrwert verstößt gegen den Grundsatz, nur solche privaten Daten zu erheben, die rechtlich relevant sind.

### *Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* *Altersfestsetzungen sollen nur aufgrund erheblicher Zweifel an der Minderjährigkeit einer Person durchgeführt werden.*
- \* *Es müssen Standards für die Altersfestsetzung umgesetzt werden, die auf die Bedürfnisse der Person eingehen und nicht nur die physische, sondern auch die psychische und emotionale Reife einschließen. Die gewählten Verfahren müssen so dokumentiert werden, dass sie von allen Beteiligten nachvollzogen und verstanden werden können.*
- \* *Medizinische Untersuchungen, die wissenschaftlich umstritten sind, dürfen nicht Grundlage für die Altersfestsetzung sein.*
- \* *Um ein faires Verfahren zu sichern, muss gewährleistet werden, dass Dolmetscher\_innen und eine Vertrauensperson bei medizinischen Verfahren zur Altersfestsetzung anwesend sind.*
- \* *Der junge Flüchtling soll entscheiden dürfen, ob er von einem Arzt oder einer Ärztin untersucht werden möchte. Ärzt\_innen, die eine Altersfestsetzung vornehmen, müssen Kinderärzt\_innen sein oder über eine Ausbildung im Umgang mit Kindern verfügen. Sie sind außerdem in interkulturellem Umgang zu schulen.*
- \* *Ein Altersfestsetzungsverfahren soll freiwillig sein und eine Verweigerung nicht zwangsläufig zu einer Ablehnung des angegebenen Alters führen. Im Falle einer Verweigerung soll der Grund der*

<sup>45</sup> Landgericht Berlin 4. März 2010, Az. 83 T 565/09 (Vormund bestellt) und im gleichen Fall Oberverwaltungsgericht Berlin, 3.10.2010, Az. S5/10 (Inobhutnahme abgelehnt).

<sup>46</sup> Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.07.1984, Az. 9 C 156/83.

<sup>47</sup> UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, CRC/GC/2005/6, Ziffer 29.

*Verweigerung vermerkt werden.*

- \* Mit personenbezogenen Daten muss sensibel umgegangen werden. Insbesondere das Ergebnis der Altersfestsetzung darf im Asylverfahren nicht dafür verwendet werden, die Glaubwürdigkeit einer Person einzuschätzen.*
- \* Der Flüchtling muss nach einer für ihn verständlichen Aufklärung über das Altersfestsetzungsverfahren und dessen Konsequenzen eine schriftliche Einwilligung geben.*
- \* Dem Flüchtling muss nach der Altersfestsetzung ein rechtsmittelfähiger Bescheid ausgehändigt werden, um so de facto den eventuellen Gang ins Widerspruchsverfahren zu erlauben.*

## **V. Familiengefüge und alternative Fürsorge**

### **A. Führung durch die Eltern (Art. 5), Verantwortlichkeit der Eltern (Art. 18, Abs. 1-2), Trennung von den Eltern (Art. 9)**

51. Die Kinderrechtskonvention legt in Art. 18 fest, dass im Falle der Einrichtung einer Vormundschaft der Vormund für die Kindeswohlorientierte Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich ist. Der Staat hat durch den Ausbau von entsprechenden Institutionen, Einrichtungen und Diensten dafür zu sorgen, dass der Vormund in angemessener Art und Weise dieser Verantwortung nachkommen kann.
52. Die im Juli 2011 in Kraft getretene Vormundschaftsreform verbesserte die Situation, indem sie sowohl eine maximale Mündelzahl von 50 pro Vormund einführte, als auch Vorgaben zur Kontakthäufigkeit zwischen Vormund und Mündel machte. Allerdings werden diese verbindlichen Vorgaben nicht überall eingehalten. Unbegleitete Minderjährige unterscheiden sich von anderen Jugendlichen in Bezug auf ihre aufenthaltsrechtliche Situation, ihre Sozialisierung in einem anderen kulturellen Kontext und mögliche krieg- oder fluchtbedingten Traumatisierungen. Dies wird bei der Bestellung der Vormünder oft nicht bedacht.
53. Die hohen Anforderungen an Vormünder wirkt sich insbesondere im Asylverfahren aus, wenn die Vormünder nicht über das notwendige Wissen im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen. Viele Vormünder fühlen sich nicht in der Lage, ihr Mündel auf die Anhörung vorzubereiten oder es zu begleiten.
54. Es werden nicht für alle Kinder und Jugendlichen, die allein nach Deutschland kommen, Vormundschaften eingerichtet. In Sachsen und Berlin erachten es Gerichte nicht als notwendig, einen Vormund zu bestellen, wenn die Eltern der Jugendlichen noch im Heimatland leben. Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass die Eltern per Telefon, Skype oder E-Mail in der Lage seien, die elterliche Sorge auszuüben.<sup>48</sup>
55. Eltern von minderjährigen Flüchtlingen werden nicht bei der Ausübung ihrer Elternsorge unterstützt. Es gibt keine flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern von minderjährigen Flüchtlingen. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften trägt zudem nicht dazu bei, dass die Eltern günstige Bedingungen zum Aufwachsen ihrer Kinder herstellen können.

### **B. Familienzusammenführung (Art. 10)**

56. Nach Art. 10 der Kinderrechtskonvention (KRK) sollen Anträge zur Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden. In diesem komplexen Thema soll auf drei Aspekte hingewiesen werden:
57. Das deutsche Grundgesetz geht ebenso wie die KRK davon aus, dass die Einheit der Familie ein hohes Gut ist. Allerdings ist eine Familienzusammenführung von außerhalb Europas nur möglich, wenn das Kind bereits einen Flüchtlingsstatus in Deutschland erhalten hat.<sup>49</sup> Dies ist nur bei einigen hundert Jugendlichen der Fall (s. Tab. 3 und 4). Die meisten Minderjährigen erhalten im besten Fall subsidiären Schutz, und dies beinhaltet nicht das Recht auf eine Familienzusammenführung. Familienzusammenführung bezieht sich gegenwärtig nur auf Eltern und nicht auf Geschwister. Eltern, die im Rahmen einer Familienzusammenführung zu einem ihrer Kinder in Deutschland ziehen wollen, müssen ihre übrigen Kinder im Heimatland zurücklassen.

<sup>48</sup> Bundesfachverband UMF, Evaluierung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen, 2009, S. 5; Kammergericht Berlin, 27.6.2012, Az. 16WF92/12; Amtsgericht Chemnitz, 23.3.2011, Az. 4F 190 11 e A.

<sup>49</sup> Gemäß § 36 Aufenthaltsgesetz.

58. Familienzusammenführung wird auch von der Residenzpflicht von Asylsuchenden behindert, welche die Bewegungsfreiheit innerhalb Deutschlands einschränkt. Auch wenn Familienangehörige in Deutschland leben, ist die Familienzusammenführung langwierig und kompliziert.
59. Abschiebungen führen auch zur Trennung von Eltern und Kindern. Nach einer Abschiebung können Eltern eine Einreisesperre von bis zu zwölf Jahren erhalten und ihre Kinder können damit ihr Recht auf Umgang nicht durchsetzen. Die Abschiebung von Gazale Salame aus Hildesheim in Niedersachsen 2005 und die darauffolgenden acht Jahre der Trennung der Mutter von ihren Kindern ist ein bekanntes Beispiel.<sup>50</sup>

### *Beispiel 3: Familienzusammenführung*

Ein 15-jähriger unbegleiteter Flüchtling wurde im September 2009 durch die Bundespolizei etwa 30 Kilometer vor der Grenze zu Österreich aufgegriffen. Daraufhin wurde er zurück nach Österreich abgeschoben, ohne das Jugendamt hinzuzuziehen und ohne zu prüfen, wohin der Jugendliche möchte. Nach der Zurückweisung stellte der Jugendliche einen Asylantrag in Österreich, ohne von den daraus folgenden Konsequenzen zu wissen. Ein paar Wochen später reiste er wieder nach Deutschland.

Zu diesem Zeitpunkt hielten sich sowohl sein Onkel als auch sein jüngerer Bruder in Deutschland auf. Da der jüngere Bruder durch die Kriegserlebnisse in Afghanistan traumatisiert war, war er auf die psychische Unterstützung seines Bruders angewiesen. Der Onkel wurde unterdessen zum Vormund des älteren Bruders bestellt.

Dennoch ordnete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im April 2010 die Abschiebung des Jugendlichen nach Österreich an, wegen seines Asylantrages dort und weil Zweifel bestanden, ob der Onkel für den Lebensunterhalt des Jugendlichen aufkommen kann.

*Gespräch des B-UMF mit einem Mitarbeiter der AWO am 15.5.2010.*

## **C. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung (Art. 25)**

60. Die Bundesregierung teilt mit, dass in jeder „Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, [es] der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde“ bedarf.<sup>51</sup> Wenn Minderjährige aber in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende untergebracht sind, sind diese Einrichtungen explizit von der Vorschrift ausgenommen. Da weder Erlaubnisse vorgesehen sind, noch verbindliche Standards für die Unterbringung von Kindern existieren, treten häufig schwerwiegende Verletzungen des Kindeswohls auf. Die untenstehenden Beispiele beleuchten einige Probleme in solchen Einrichtungen und Unterkünften.

### *Beispiel 4: Gemeinschaftsunterkünfte Karl-Schmitt-Straße und Max-Pröbstl-Straße in München*

„In beiden Einrichtungen kommt es täglich zu Gewalt und Vandalismus. Die Polizei hat dort täglich diverse Einsätze, mehrfach wegen Massenschlägereien mit hohem Aufgebot. [...] Jugendliche werden massiv bedroht und leben unter sehr großer Angst. [...] Nachdem es zu einer Vergewaltigung kam und auch die Betreuerinnen wiederholt massiv bedroht wurden, stellte die Caritas die Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ab Januar 2013 zur Klärung der Situation ein. [...]

Die Bewohner der Unterkunft, vor allem aber die Jugendlichen, die sich zwangsläufig in der Gruppe aufhalten müssen, sind eingeschüchtert, leiden sehr unter der Situation, fühlen sich im Stich gelassen und haben große Angst.“

Die beiden Wohngruppen für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in München mit einer Belegungs-

<sup>50</sup> Vgl. Dokumentation des Falles durch den Niedersächsischen Flüchtlingsrat: [www.nds-fluerat.org/10520/aktuelles/gazale-salame-ist-wieder-zu-hause](http://www.nds-fluerat.org/10520/aktuelles/gazale-salame-ist-wieder-zu-hause).

<sup>51</sup> Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Ziffer 152.

kapazität von 12 bis 14 Personen werden durch die Caritas mit jeweils einer halben Stelle betreut.

*Öffentliche Stellungnahme der Caritas vom 18.1.2013.*

### **Beispiel 5: Gemeinschaftsunterkunft Breitenworbis**

„Wir leben in einem alleinstehenden Wohnhaus, zwei Kilometer von dem Ort Breitenworbis entfernt. 120 Menschen – Familien und Alleinstehende - müssen sich wenige Toiletten, Duschen und Küchen teilen. Um einzukaufen, zum Arzt, zur Schule oder zum Kindergarten zu gelangen, müssen wir mehrere Kilometer zu Fuß auf einer unbeleuchteten Straße laufen. Eine Bushaltestelle gibt es nur im Ort.

Pro Etage gibt es nur eine Küche für jeweils 40 Menschen, aber nur eine Küche im ganzen Haus hat funktionierende Herde. Das bedeutet, dass dort alle Menschen aus dem Lager kochen. Die hygienischen Bedingungen in den Küchen und den Duschen sind so schlimm, dass es im Lager sowohl Ungeziefer als auch Mäuse gibt. Im Winter funktionieren die Heizungen nicht immer gut, so dass die Räume zu kalt sind.“

*Offener Brief einiger Frauen aus dem Flüchtlingslager Breitenworbis an das Landratsamt Eichsfeld, die Eichsfelder Ausländerbehörde, das Eichsfelder Sozialamt und andere öffentliche Institutionen vom 3.2.2013.*

## **D. Missbrauch und Vernachlässigung (Art. 19)**

61. Die Bundesrepublik Deutschland muss alle Kinder vor jeglicher Form von psychischer oder physischer Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beschützen.<sup>52</sup> Doch gerade Jugendliche, die auf Grund ihrer Erlebnisse vor oder während ihrer Flucht psychisch belastet sind, leiden in Deutschland unter körperlichen und psychischen Beschwerden, die durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus zusätzlich erschwert werden. Allerdings werden diese Beschwerden nicht systematisch erfasst und diagnostiziert, welche Unterstützung die Kinder und Jugendlichen für eine Genesung bräuchten. Für die Behandlung von psychischen Schäden stehen nur sehr wenig Therapieplätze oder sonstige Formen der Unterstützung zur Verfügung. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen bietet zudem keinen ausreichenden Schutz vor sexualisierter Gewalt.

### **Beispiel 6: Erkennungsdienstliche Behandlung in Berlin**

In Berlin werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in einer Clearingeinrichtung jugendgerecht untergebracht. Wenige Tage nach ihrer Ankunft müssen die Jugendlichen zur Ausländerbehörde, um sich dort registrieren zu lassen. Die Ausländerbehörde führt zu diesem Zweck erkennungsdienstliche Behandlungen durch. Sofern der oder die Jugendliche noch keinen Asylantrag gestellt hat (im Jahr 2010 betraf dies 336 von 377 unbegleiteten Minderjährigen)<sup>53</sup>, erstattet die Ausländerbehörde eine Anzeige wegen unerlaubter Einreise.

Sind die minderjährigen Flüchtlinge über 14 Jahre alt, werden sie noch in der Ausländerbehörde von der Polizei festgenommen und abgeführt. Dies geschieht oft in Handschellen, obwohl die Jugendlichen in der Clearingeinrichtung einen festen Wohnsitz haben und viele von ihnen traumatisiert sind. Die Minderjährigen werden anschließend in eine Gefangenensammelstelle gebracht. Sie werden dabei nicht durch Vertrauenspersonen begleitet, denn Begleitpersonen dürfen nicht im Gefangenentransporter befördert werden. Nach Ankunft in der Gefangenensammelstelle müssen sie sich zunächst ausziehen.

Mehrere Jugendliche berichteten unabhängig voneinander, dass sie in Unterwäsche in einem engen Warteraum mehrere Stunden warten mussten. Die Minderjährigen müssen das Ergebnis

<sup>52</sup> Vgl. Kinderrechtskonvention Art. 39, <http://www.aufenthaltstitel.de/unkinderrechtskonvention.html#39>.

<sup>53</sup> S. Tab. 1 und 2.

einer weiteren erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Polizei in Gewahrsam abwarten. Da dies bis zu 10 Stunden dauern kann, werden die Minderjährigen oft mitten in der Nacht aus der Gefangenenensammelstelle entlassen.

Die Jugendlichen werden nicht über den Grund der Inhaftierung oder über das Ziel, zu dem sie gebracht werden, informiert. Die Jugendlichen erleiden auf dem Weg zur Gefangenenensammelstelle die panische Angst, unmittelbar abgeschoben zu werden – manchmal wurde ihnen das auch suggeriert. Aussagen der Jugendlichen zufolge werden die minderjährigen Flüchtlinge bei der Polizei in eine kleine und unbeheizte Zelle eingesperrt, ohne Versorgung mit Lebensmitteln oder Getränken und ohne zu wissen, wie lange sie dort bleiben müssen.

*Bericht der Organisation proxeno am 16.6.2010 an den Bundesfachverband UMF. Der Jugendhilfeträger befragte alle Minderjährigen im Verlauf des Jahres 2011 über ihre Erlebnisse und hielt diese Erlebnisse fest.*

### *Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* *Vormünder, die mit unbegleiteten Minderjährigen arbeiten, müssen vor Antritt ihrer Tätigkeit mit dieser Zielgruppe vertraut sein. Fortbildungen sollten auch während der Tätigkeit besucht werden.*
- \* *Für Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen muss ein kostenloser Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt werden.*
- \* *Familienrichter\_innen sollten für die besondere Situation unbegleiteter Minderjähriger sensibilisiert werden und ausschließlich geeigneten Personen die Elternsorge übertragen.*
- \* *Eltern von minderjährigen Flüchtlingen müssen ausreichende Unterstützungs- und Förderangebote unterbreitet werden. Jugendämter müssen auch bei Familien die Notwendigkeit von Jugendhilfeleistungen prüfen.*
- \* *Die Bundesregierung muss durch die Anpassung des Bundesrechts sicherstellen, dass ausländerrechtliche Regelungen einer Familienzusammenführung, die im Interesse des Minderjährigen ist, nicht im Wege stehen. Dabei sollen auch Verwandtschaftsbeziehungen außerhalb der Kernfamilie berücksichtigt werden, falls dies im Kindesinteresse ist.*
- \* *Die Bundesregierung soll sich dafür einsetzen, dass Familienzusammenführungen von Drittstaatsangehörigen innerhalb Europas erleichtert werden.*
- \* *Familien dürfen nicht durch Abschiebung oder wegen Einhaltung der Residenzpflicht auseinandergerissen oder nicht zusammengeführt werden.*
- \* *Junge Flüchtlinge, die Opfer von Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung geworden sind, müssen ausreichende und angemessene Angebote zur Genesung erhalten. Dazu ist eine systematische Erhebung des psychischen und physischen Zustandes von minderjährigen Flüchtlingen notwendig.*
- \* *Alle Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht werden, müssen sowohl regelmäßig überprüft und nach jugendgerechten Standards betrieben werden als auch über eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen.*

## VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt

### A. Gesundheit und Fürsorge (Art. 24)

62. Die im Staatenbericht genannten Ziele der Prävention, Gesundheitsförderung und gesundheitlichen Chancengleichheit werden explizit nicht für Flüchtlingskinder angestrebt.<sup>54</sup> Rund 48.000 Minderjährige erhalten Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, welches große Teile der Gesundheitsversorgung ausschließt.
63. Dem Asylbewerberleistungsgesetz zufolge besteht ein Anspruch auf medizinische Behandlung lediglich bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Die Behandlung von chronischen Krankheiten, psychotherapeutische Maßnahmen sowie Untersuchungen zur Gesundheitsvorsorge werden hingegen nicht gewährt. Letzteres kann für Kinder in der Wachstumsphase weitreichende Folgen haben, wenn beispielsweise die Kosten für Haltungsschäden, Brillen oder Zahnspangen nicht übernommen werden. In Bayern sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen die Zähne bei Minderjährigen nicht behandelt, sondern gezogen wurden.<sup>55</sup>
64. Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, benötigen oftmals einen so genannten Krankenschein, wenn sie eine\_n Ärzt\_in aufsuchen möchten. Diesen Krankenschein erhalten sie in der Regel beim Sozialamt, bei dem sie persönlich vorsprechen müssen. Die Sachbearbeiter\_innen des Sozialamtes müssen dann darüber entscheiden, ob eine Behandlung gewährt wird, obwohl sie über keinerlei medizinische Qualifikation verfügen. Durch diese Praxis, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Behandlung von akuten Schmerzen führen kann, werden notwendige Behandlungen verschoben oder finden gar nicht erst statt.<sup>56</sup>

#### *Beispiel 7: Medizinische Versorgung in der Gemeinschaftsunterkunft Breitenworbis in Thüringen*

„Es steht uns nur ein Arzt zur Verfügung, der alles mit denselben Medikamenten behandelt - Paracetamol, Magenmittel und Beruhigungsmittel. Wir können uns mit ihm auch nicht richtig verständigen. Außerdem werden wir nicht richtig darüber informiert, welche Hilfe (z.B. Fachärzt\_innen oder Physiotherapeut\_innen) wir noch in Anspruch nehmen können. Obwohl wir ein Recht auf freie Arztwahl haben, wird uns dies vom Sozialamt verwehrt. Sie behaupten, sie hätten einen Vertrag mit diesem Arzt und deswegen müssten alle dort hin und der Krankenschein wird nur für diesen Arzt ausgestellt. Wenn wir doch mal eine Überweisung zum Facharzt bekommen, ist der Weg sehr weit und wir müssen die Fahrtkosten selbst bezahlen.“

*Aus einem offenen Brief vom 3.2.2013 von Frauen aus dem Flüchtlingslager Breitenworbis, die dort mit ihren Kindern untergebracht sind.*

#### *Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* *Um die von der Bundesregierung genannten Gesundheitsziele umzusetzen, müssen Maßnahmen getroffen werden, die sich gezielt an minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge richten.*
- \* *Die Bundesregierung muss gewährleisten, dass ausländische Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten. Dazu müssen Minderjährige*

<sup>54</sup> Dritter und vierter Staatenbericht, Ziffer 191.

<sup>55</sup> Missionsärztliche Klinik Würzburg, Stellungnahme über die gesundheitliche Situation und die medizinische Versorgung von Flüchtlingen in Bayern, 2009, [http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl\\_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Missionsaerztliche%20Klinik%20Wuerzburg.pdf](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Landtagsanhoerung/09-04-23%20Stellungnahme%20Missionsaerztliche%20Klinik%20Wuerzburg.pdf).

<sup>56</sup> vgl. Classen, Georg, Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Stellungnahme zur Anhörung am 07.02.2011 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags, Februar 2011, [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen\\_AsyblG\\_Verfassung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsyblG_Verfassung.pdf).

*Leistungen nach Sozialgesetzbuch VIII oder XII erhalten.*

- \* *Bürokratische Schranken, welche die Gesundheitsversorgung behindern, müssen abgebaut werden. Minderjährige Flüchtlinge müssen immer die Gelegenheit haben, unkompliziert und unmittelbar eine\_n Ärzt\_in aufzusuchen.*

## VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

### A. Bildung

65. Das Recht auf Bildung soll nach der Kinderrechtskonvention insbesondere unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit verwirklicht werden. Hierzu gehört nicht nur der verpflichtende und unentgeltliche Grundschulbesuch, sondern auch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit, Angebote der Bildungs- und Berufsberatung und der Zugang zur Hochschule.<sup>57</sup>
66. Die Ausgaben für Kindergärten, Schulen, Hochschulen und die Berufsbildung sind in Deutschland mit 5,3 Prozent des Brutto-Inlandsproduktes im Vergleich zu den OECD-Staaten (6,2 Prozent durchschnittlich) nach wie vor sehr gering.<sup>58</sup> Ein weiteres grundsätzliches Problem ist, dass in Deutschland kaum Chancengerechtigkeit besteht.<sup>59</sup> Zusätzlich erschweren ausländerrechtliche Vorgaben den Bildungszugang. Diese drei Faktoren – geringe Bildungsausgaben, geringe Chancengerechtigkeit und ausländerrechtliche Diskriminierung – verschaffen minderjährigen Flüchtlingen sehr schwierige Ausgangsvoraussetzungen.
67. Minderjährigen wird der Zugang zu Bildung wegen unsicheren oder gänzlich fehlenden Aufenthaltstiteln oder wegen Platz- und Ressourcenmangel an Schulen erschwert.
68. Selbst wenn junge Flüchtlinge zur Schule gehen, beeinflussen und beschränken diskriminierende schul- und klassenübergreifende Segregation, Sprachverbote und niedrige Erwartungshaltung von Lehrer\_innen die Möglichkeiten zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Bildungschancen erheblich. Neben zahlreichen zivilgesellschaftlichen Organisationen kritisieren auch nationale und internationale Gremien die Selektivität des deutschen Schulsystems und die damit verbundene Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen „of color“, insbesondere junger Flüchtlinge und Kindern mit unsicherem Aufenthaltsstatus.<sup>60</sup>
69. In den meisten Bundesländern tritt die Schulpflicht erst drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland ein. Aber auch danach erhalten nicht alle Minderjährigen Zugang zu Sprach- und Alphabetisierungskursen oder zu regulären Schulen. Zudem sind Sprachkurse nicht immer kostenfrei oder werden nicht vom Sozialamt oder anderen Einrichtungen übernommen. Probleme ergeben sich auch daraus, dass die allgemeine Schulpflicht in einigen Ländern nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gilt. Dadurch sind allgemeinbildende Schulen in der Regel für 16- und 17-jährige Schuleinsteiger nicht mehr zuständig und Berufsschulen sind nicht auf die Zielgruppe eingerichtet. Deshalb gibt es kaum Möglichkeiten Schulabschlüsse nachzuholen.<sup>61</sup>
70. Die räumlichen Verhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften bieten für die Minderjährigen, die eine Schule besuchen, in der Regel keinen Raum für konzentriertes Lernen oder Erholung. Zudem liegen die Gemeinschaftsunterkünfte manchmal so abseitig, dass der Besuch einer Schule erheblich erschwert wird.

57 KRK, Art. 28 und 29.

58 OECD, Education at a Glance 2012: OECD Indicators, <http://www.oecd.org/education/country%20note%20Germany%20%28DE%29.pdf>.

59 Ministerium für Bildung und Forschung, Bildung in Deutschland 2010, [www.bildungsbericht.de/daten2010/bb\\_2010.pdf](http://www.bildungsbericht.de/daten2010/bb_2010.pdf), S. 10.

60 Vgl. Migrationsrat Berlin-Brandenburg, Rückblicke Praxen Perspektiven, 10 Jahre ReachOut, 2011, [http://www.migrationsrat.de/dokumente/positionen/reachout\\_broschuere\\_2012.pdf](http://www.migrationsrat.de/dokumente/positionen/reachout_broschuere_2012.pdf); Antidiskriminierungsnetzwerk des Türkischen Bundes Berlin-Brandenburg, Antidiskriminierungsreport 2006-2008, [http://www.tbb-berlin.de/downloads\\_adnb/ADNB-Antidiskriminierungsreport\\_2006-2008.pdf](http://www.tbb-berlin.de/downloads_adnb/ADNB-Antidiskriminierungsreport_2006-2008.pdf); Jugendliche ohne Grenzen, Forderungskatalog zur Bildungskampagne, 2011, <http://www.b-umf.de/images/bildungskampagne%20forderungskatalog.pdf>; Netzwerk Rassismus an Schulen, Stellungnahmen und Forderungen, <http://www.neras.de/index.html>; Bericht des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Bildung, Deutschlandbesuch, 2007, [http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/pdf/Munoz\\_Mission\\_on\\_Germany.pdf](http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/pdf/Munoz_Mission_on_Germany.pdf); UN-Ausschuss für Kinderrechte, Abschließende Bemerkungen, Genf, 2004, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G04/405/24/PDF/G0440524.pdf?OpenElement>; UNHCR, Storost, Ulrike, Access to Quality Education for Asylum-seeking and Refugee Children in Europe, Germany Country Report, Genf, Januar 2009.

61 Studnitz, Stefanie, Ausgrenzung statt Ausbildung, in: Migration und Soziale Arbeit, 2/2011.

71. Erfahrungen mit spezialisierten Förderangeboten belegen, dass minderjährige Flüchtlinge nach einer Förderung durch spezielle Bildungsangebote innerhalb von zwei bis drei Jahren einen qualifizierten Bildungsabschluss erwerben können.<sup>62</sup> Es fehlt jedoch flächendeckend an entsprechenden Angeboten und an einer Finanzierung. Zudem gibt es zu wenige inklusive Ansätze, junge Flüchtlinge in Regelschulen einzubinden. Eine wichtige Rolle spielen hier freie Träger, die seit einigen Jahren versuchen, diese Versorgungslücke zu schließen. Vor allem in Ballungsgebieten wurden Projekte ins Leben gerufen, die zielgruppenspezifische Angebote zum Nachholen von Bildungsabschlüssen machen und beim Übergang von Schule zu Ausbildung beratend und unterstützend zur Seite stehen. Zu begrüßen ist die Abschaffung der Meldepflicht für Schulen und Kindergärten im Juli 2011.
72. Junge Asylsuchende brechen ihre Bildungskarrieren vorzeitig ab und nehmen eine unqualifizierte Arbeit auf, da bei Personen mit Duldung der Übergang in einen gesicherten Aufenthalt mitunter an die Bedingung gekoppelt ist, die Lebenssicherung selbständig bestreiten zu können. Dies bedeutet, dass sie keine Unterstützungs- und Transferleistungen aus öffentlicher Hand erhalten dürfen. Hierdurch wird faktisch der Zugang zur Hochschule für viele junge Flüchtlinge unmöglich gemacht.
73. Viele Kommunen sprechen eine Duldung für einen sehr kurzen Zeitraum aus. Doch die ständige Angst vor Abschiebung setzt die Jugendlichen unter Druck und behindert ihren Bildungserfolg. Wie es möglich ist, den Zugang zu Bildung für minderjährige Flüchtlinge und Asylsuchende zu eröffnen, zeigt das untenstehende Beispiel der Stadt Bonn.<sup>63</sup>

### *Beispiel 8: Aufenthaltstitel für Ausbildung in Bonn*

Der Stadtrat Bonn verabschiedete im Jahr 2010 eine Erklärung, welche jugendlichen Flüchtlingen eine Ausbildung ermöglichen soll, ohne dass ihnen ständig die Abschiebung droht. Ihnen wird ein Aufenthalt gewährt bis sie ihren Abschluss erreichen.

Der Ratsbeschluss besagt: „Jugendliche Flüchtlinge sollten eine begonnene Schul-, Universitäts- beziehungsweise Berufsausbildung, Weiterbildung oder Qualifizierung abschließen dürfen. Nach Abschluss einer solchen Ausbildung sollte ein Aufenthaltstitel gewährt werden, sofern eine Arbeitsaufnahme möglich ist. In diesem Zusammenhang wird der gesetzliche Ermessensspielraum der Verwaltung hinsichtlich der Duldung weitestgehend ausgeschöpft.“<sup>64</sup>

*Resolution des Stadtrates Bonn zur Situation langjährig hier lebender Flüchtlinge vom 8.10.2010.*

### *Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* Zugang zu Bildung für Minderjährige muss Priorität haben. Der Zugang zu Bildung muss den jungen Flüchtlingen von Anfang an gewährt werden, es darf keine Schulperrfristen für die Zeit in den Erstaufnahmeunterkünften geben.
- \* Rechtliche und administrative Hürden, die den Zugang zu Bildung und Ausbildung verhindern oder erschweren, müssen abgebaut werden. Zudem bedarf es zur Herstellung von Chancengerechtigkeit spezieller Fördermaßnahmen zur besseren Integration von jungen Flüchtlingen in Bildungsmaßnahmen, auch nach Vollendung des 16. Lebensjahres, z.B. durch Angebote an Berufsschulen.
- \* Schulpflichtige Kinder müssen gemeinsam mit ihren Eltern von der Wohnpflicht in Aufnahme-

<sup>62</sup> Zu Erfahrungen im Unterricht mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vgl. Boketta, Ruth und Sachser, Sabine, Bildung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in: Sozial Extra 9/10, 2012, S. 6-11.

<sup>63</sup> Stadtrat Bonn, Resolution des Rates zur Situation langjährig hier lebender Flüchtlinge, 8. Oktober 2010, <http://www.bumf.de/images/stadtrat-bonn-2010.pdf>. Dem Bundesfachverband UMF sind keine ähnlichen Entscheidungen von anderen Kommunen oder Bundesländern bekannt.

<sup>64</sup> Ebd.

und Gemeinschaftseinrichtungen ausgenommen werden, um ein positives Lernumfeld zu schaffen.

- \* Alle minderjährigen Flüchtlingen müssen Zugang zu Bildungs- und Berufsberatung erhalten. Hierfür müssen spezifische Angebote im Lebensumfeld der Jugendlichen geschaffen werden.
- \* Minderjährige Flüchtlinge dürfen keinen an den Aufenthaltsstatus gekoppelten Einschränkungen für den Bezug von BAföG oder BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) unterliegen.
- \* Lehrer\_innen und Schulsozialarbeiter\_innen sollen in Fortbildungen von den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen minderjähriger Flüchtlinge erfahren.
- \* Jugendliche müssen das Recht auf Bildung wahrnehmen können, ohne ständig eine Abschiebung befürchten zu müssen. Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis sollte die Dauer ihrer Ausbildung berücksichtigen.

## VIII. Besondere Schutzmaßnahmen

### A. Flüchtlingskinder und asylsuchende Minderjährige (Art. 22)

74. Die Kinderrechtskonvention (KRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, asylsuchenden bzw. als Flüchtlinge anerkannten Kindern und Jugendlichen angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe zukommen zu lassen. Dabei soll minderjährigen Flüchtlingen, die von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten getrennt sind, der gleiche Schutz gewährt werden wie anderen Kindern, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind. Eine kind- und jugendgerechte Behandlung durch staatliche Stellen, wie im Staatenbericht erwähnt, ist in Deutschland jedoch nicht immer gewährleistet.<sup>65</sup> Das Kindesinteresse wird weder im Aufenthaltsgesetz noch im Asylverfahrensgesetz erwähnt. Es wird einerseits nicht vorrangig berücksichtigt, andererseits in keiner Weise in die Entscheidungsfindung bei ausländer- und asylrechtlichen Fragen mit einbezogen.<sup>66</sup>

#### *Identifizierung von alleinreisenden Minderjährigen*

75. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es bei der Einreise von großer Bedeutung ist, dass alleinreisende Minderjährige von den Grenzbehörden als solche erkannt werden, sodass sie an das zuständige Jugendamt übergeben werden können, sofern sich keine Verwandten in Deutschland aufhalten und keine Gründe für eine Zurückweisung oder Zurückschiebung vorliegen.<sup>67</sup> Nichtsdestotrotz werden die 16- und 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen, die nach Deutschland einreisen, von der Bundespolizei nicht als Minderjährige behandelt und nicht erfasst.<sup>68</sup> So hat beispielsweise im Jahr 2010 die Bundespolizei 282 unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren erfasst, von denen lediglich 197 an ein Jugendamt übergeben wurden.<sup>69</sup>
76. Nach Angaben der Bundespolizeidirektion Bad Bentheim im Bundesland Niedersachsen findet eine ausführliche, routinemäßige Befragung oder Überprüfung, ob Familienangehörige in Deutschland leben, grundsätzlich nicht statt. Außerdem werden unbegleitete Minderjährige in Niedersachsen prinzipiell zurückgeschoben, wenn sie kein Asylbegehren äußern. Sie werden nicht darüber informiert, welche Konsequenzen sich jeweils daraus ergeben, wenn sie einen Antrag stellen oder nicht stellen.<sup>70</sup>

#### *Asylverfahren*

77. Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ist von 1.304 im Jahr 2009 auf 2.126 im Jahr 2011 gestiegen. Im Jahr 2012 haben 2.096 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt. Von den im Jahr 2012 begonnenen Asylverfahren wurden nur 945 abgeschlossen, wobei lediglich 124 Personen Flüchtlingsschutz gewährt wurde und weitere 265 unbegleitete Minderjährige einen subsidiären Schutz erhielten.<sup>71</sup> Mit welchem Ergebnis die Asylverfahren derjenigen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden enden, die bis zur Entscheidung im Asylverfahren volljährig werden, wird nicht erhoben.
78. Seit 2011 ist die Dauer von Asylverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen durchschnittlich wesentlich länger, sodass etwa die Hälfte der minderjährigen Antragsteller\_innen während des Asylverfahrens volljährig wird. Dies bedeutet in der Praxis, dass die jungen Erwachsenen zum einen keine Unterstützung durch einen Vormund erhalten können, wenn sie im Falle einer nega-

65 Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Ziffer 271.

66 Zur Berücksichtigung des Kindesinteresses vgl. Kapitel III.

67 Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Ziffer 287.

68 Zur Definition des Kindes vgl. Kapitel II.

69 Ministerium des Innern, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion Die Linke, Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Aufgriffen durch die Bundespolizei, 18.10.2011, [http://www.b-umf.de/images/bt\\_umf\\_bupo\\_2011.pdf](http://www.b-umf.de/images/bt_umf_bupo_2011.pdf).

70 UNHCR/Bundesfachverband UMF, Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Niedersachsen, 2012, <http://b-umf.de/images/evaluation-nds-2012.pdf>, S. 18.

71 S. Tab. 2, 3 und 4.

tiven Entscheidung Klage einreichen möchten, und dass sie zum anderen aus der Jugendhilfe in eine unsichere Zukunft entlassen werden.

79. In vielen Bundesländern und Kommunen stellen 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer Handlungsfähigkeit unmittelbar nach ihrer Ankunft einen Asylantrag. Ohne eine Asylantragstellung kann die Einreise nach Deutschland leichter durch die Grenzbehörden verweigert werden. Das im Staatenbericht erwähnte Clearingverfahren<sup>72</sup> dient dazu, eine wohl überlegte Entscheidung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen (ob Familienzusammenführung in einem Drittland, freiwillige Rückkehr, Antrag auf Bleiberecht aus humanitären Gründen oder ein Asylantrag). Durch eine frühzeitige Asylantragstellung wird ein solches Verfahren jedoch deutlich erschwert, was wiederum die zur Verfügung stehenden Optionen einschränkt.
80. In Bezug auf die niedrige Anzahl von Flüchtlingsanerkennungen bei Minderjährigen ist besonders markant, dass die Schutzgewährung für Flüchtlinge aus Afghanistan stark gesunken ist. Haben im Jahr 2009 noch 75 Prozent der schutzsuchenden unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan einen Schutzstatus erhalten, waren es im Jahr 2012 nur noch 39 Prozent. Ähnlich erging es minderjährigen Flüchtlingen aus dem Irak: die Schutzquote fiel hier von 65 Prozent im Jahr 2009 auf 21 Prozent im Jahr 2012.<sup>73</sup>
81. Minderjährige Roma, die zumeist mit ihren Familien nach Deutschland fliehen, haben keine Chance auf einen Schutzstatus, obwohl sie in ihrem Herkunftsland Lebensbedingungen ausgesetzt sind, die massiv gegen eine Vielzahl von Kinderrechten verstoßen. Darüber hinaus werden auch minderjährige Roma, die seit über zehn Jahren in Deutschland leben, hier aufgewachsen sind und ihre Heimat haben, abgeschoben.<sup>74</sup>
82. Die kinderspezifischen Ausprägungen und Erscheinungsformen der Verfolgung werden nicht ausreichend im Asylverfahren berücksichtigt. Leider findet entgegen den Angaben der Bundesregierung keine Erfassung der vorgetragenen Fluchtgründe bei unbegleiteten Minderjährigen statt.<sup>75</sup> Ebenso wurde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kein Instrument zum Qualitätsmanagement eingeführt, das ein Monitoring der Entscheidungspraxis in Bezug auf unbegleitete Minderjährige erlauben würde. Die Glaubwürdigkeitsprüfung im Rahmen des Asylverfahrens erscheint vielen Rechtsanwält\_innen und Vormünder, die den Anhörungen beiwohnen, nicht angemessen.<sup>76</sup>

### *Inobhutnahme*

83. Die Vorschrift zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\_innen wird bundesweit nicht einheitlich durchgesetzt. Nach Schätzungen des Bundesfachverbandes UMF werden etwa 25 Prozent der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht in Obhut genommen und erhalten keine regulären Leistungen der Jugendhilfe. Der Gesetzgeber hat die Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\_innen durch die Änderung von § 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zwar anerkannt, diese aber aufgrund von widersprüchlichen Regelungen im Asylverfahrensgesetz nicht durchgesetzt. Dadurch sind die Verfahren zur Inobhutnahme in den Bundesländern insgesamt sehr unterschiedlich. Obwohl das Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten Minderjährigen in den letzten Jahren zugenommen hat, mangelt es nach wie vor an einer konsequenten Umsetzung der bestehenden Standards der Jugendhilfe. Ob Jugendliche in Obhut genommen werden oder nicht, hängt demzufolge auch davon ab, mit welchen Behörden sie in Kontakt kommen.

72 Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Ziffer 278.

73 S. Tab. 4. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

74 Zur Situation von zurückkehrenden Roma-Kindern siehe den Bericht von UNICEF, Abgeschoben und vergessen: Zur Situation von Kindern aus Roma-, Ashkali- und Ägypter-Familien nach ihrer Rückführung in den Kosovo, 2011, [www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/presse/110826-roma-studie/Roma-Studie-2011-Deutsch.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/110826-roma-studie/Roma-Studie-2011-Deutsch.pdf).

75 Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Ziffer 286.

76 Siehe Marx, Reinhard, Probleme der Kommunikation und Darstellung der Lebenswirklichkeit von Flüchtlingen im Asylverfahren, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Asylpolitik ZAR, Frankfurt am Main, 2012, S. 417-426.

### *Rolle des Vormunds und Asylanhörng*

84. Das Asylverfahrensgesetz regelt in § 12, dass Minderjährige bereits ab 16 Jahren in asylrechtlichen Fragen handlungsfähig sind und einen Asylantrag stellen können. Es besteht daher keine rechtliche Notwendigkeit zur Bestellung eines Vormunds. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, es handle sich bei § 12 Asylverfahrensgesetz um ein Recht des oder der Jugendlichen. In der Praxis entspricht die Handlungsfähigkeit nicht dem Kindesinteresse, da der oder die Jugendliche kein Anrecht auf Unterstützung in Fragen hinsichtlich des Asyl- und Ausländerrechts hat. Auch wenn § 42 SGB VIII dafür Sorge trägt, dass alle Minderjährigen einen Vormund erhalten, bleibt dessen bzw. deren Rolle im Asylverfahren jedoch unklar. Im Frühjahr 2010 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine interne Regelung erlassen, nach der bei der Anhörung von asylmündigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen den Vormund ebenfalls zur Anhörung geladen wird. In der Praxis wird diese Möglichkeit von den Vormündern allerdings nur unzureichend wahrgenommen, weil die Teilnahme an der Anhörung nicht obligatorisch ist.
85. In Hessen besteht für Vormünder die Möglichkeit, beim Gericht einen Antrag auf einen Rechtsbeistand zu stellen, für den Fall, dass sie selbst ihren Mündel nicht ausreichend im Asylverfahren vertreten können. Dies bezieht sich auch auf Minderjährige über 16 Jahre. In anderen Bundesländern wurde eine solche Praxis von den Gerichten abgelehnt.<sup>77</sup>
86. Die Asylanhörngen werden in der Regel von Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige durchgeführt, ebenso bei Minderjährigen über 16 Jahren. Es werden jedoch nicht alle Sonderbeauftragten regelmäßig und umfassend über die speziellen Belange von minderjährigen Asylantragsteller\_innen fortgebildet. Informationsveranstaltungen für diese Personengruppe finden lediglich einmal jährlich auf freiwilliger Basis statt, wobei eine regelmäßige Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht vorausgesetzt wird, um als Sonderbeauftragte\_r tätig zu sein. Des Weiteren gibt es weder einen fest definierten Schulungsinhalt noch eine Supervision von Anhörungen.

### *Flughafenverfahren*

87. Dem Staatenbericht zufolge sind zwischen 2004 und 2008 insgesamt 321 unbegleitete Minderjährige am Flughafen Frankfurt angekommen, von denen 147 Personen die Einreise gestattet wurde. Frankfurt ist der größte von Deutschlands fünf internationalen Flughäfen und dort gibt es auch die mit Abstand meisten Flughafenverfahren.
88. Im Gegensatz zum Staatenbericht stellt die Landesregierung Hessen fest, dass unbegleitete Minderjährige bis zu 142 Tage in der geschlossenen Einrichtung für Asylbewerber\_innen am Flughafen verbrachten (dies sowie die anschließenden Vorbereitungen für die Rückkehr beinhaltet das Flughafenverfahren).<sup>78</sup>
89. Im Flughafenverfahren werden aufgrund der Verfahrensmündigkeit ab 16 Jahren Vormundschaften lediglich bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 16 Jahren eingerichtet. Die Ausländerbehörde und der Flughafensozialdienst erarbeiteten gemeinsam ein Verfahren, nach welchem der Flughafensozialdienst das Sozialamt in Frankfurt und das Vormundschaftsgericht über die Ankunft eines Minderjährigen informiert. Dank diesem Informationsverfahren verfügen alle Minderjährigen über einen Vormund während des Flughafenverfahrens. Eine klare rechtliche Grundlage zu einem solchen Informationsverfahren fehlt hingegen noch immer.

### *Dublin-Verfahren*

90. Leider sind keine Daten über unbegleitete Minderjährige verfügbar, die unter dem Dublin-Verfahren in andere Mitgliedsstaaten abgeschoben wurden. Deutschland interpretiert Art. 6 Abs.

<sup>77</sup> Oberlandesgericht Karlsruhe, Az. 2 UF 172/10, 2.12.2010, <http://openjur.de/u/335548.html>.

<sup>78</sup> Die Bundesregierung stellt fest, dass Asylverfahren nicht länger als 19 Tage dauern dürfen. Falls dies längere Zeit in Anspruch nehmen sollte, darf der oder die Asylbewerber\_in einreisen um das Asylverfahren abzuschließen. Dritter und Vierter Staatenbericht Deutschland, Abs. 282; Landesregierung Hessen, Antwort auf die Anfrage von Mürvet Öztürk, Az. 18/722, 31.7.2009.

2 der Dublin-Verordnung derart, dass im Falle von mehreren Asylanträgen in verschiedenen Dublin-Staaten der Staat des ersten Antrages für das Asylverfahren verantwortlich ist. Eine solche Interpretation führt zu Abschiebungen von Minderjährigen in andere Dublin-Staaten gegen den Willen des oder der Minderjährigen. Die Gründe, weshalb Kinder das Land verlassen, in dem sie den ersten Antrag gestellt haben, sind sehr unterschiedlich. Die deutschen Behörden akzeptieren diese Gründe selten und zögern nicht, Minderjährige gegen deren Willen in andere Dublin-Staaten zurückzuschicken. Das Kindesinteresse wird bei Entscheidungen über Zurückweisung aufgrund der Dublin-Verordnung nicht berücksichtigt.

### *Unterbringung*

91. Während die Bundesregierung die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Trier und das Café International Imgenbroich als gelungene Beispiele für die Unterbringung von Flüchtlingen erwähnt, veranschaulichen sie nach dem Kenntnisstand des Bundesfachverbands UMF lediglich die bestehenden Defizite.<sup>79</sup>
92. Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Aufnahmeeinrichtung in Trier wurde nach vielfachen Protesten von Wohlfahrtsverbänden, Vormündern, Wissenschaftler\_innen und auch vom Bundesfachverband UMF im Jahr 2011 durch das Sozialministerium des Landes Rheinland-Pfalz beendet. Die Einrichtung war für die Jugendlichen gänzlich ungeeignet und nicht mit fachlich adäquatem Personal besetzt. Das Café International Imgenbroich, das einmal in der Woche für wenige Stunden für Flüchtlinge aus der Umgebung geöffnet hat, hat nur selten Kontakt mit minderjährigen Flüchtlingen. Das Café ist rein ehrenamtlich organisiert und wird ohne jegliche öffentliche Förderung geführt.

## **B. Kinder in bewaffneten Konflikten (Art. 38), ihre körperliche und seelische Genesung und soziale Reintegration (Art. 39)**

93. Fluchtgründe von asylsuchenden Minderjährigen werden nicht statistisch erfasst. Die vier im Staatenbericht genannten Fälle mit den Fluchtgründen „Kindersoldat“ oder „Flucht vor Rekrutierung“ aus dem Zeitraum von 2005 bis 2007 sind nicht vollständig, sondern lediglich Fälle, die der UNHCR Zweigstelle Nürnberg und dem Bundesfachverband UMF bekannt wurden.<sup>80</sup>
94. Nach Beobachtung von UNHCR tragen vermehrt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Afghanistan, aber auch aus Somalia, Sri Lanka, Eritrea und Sierra Leone vor, zwangsrekrutiert worden zu sein oder aus Furcht vor Zwangsrekrutierung geflohen zu sein. Nichtsdestotrotz wird diesen Angaben in der Regel im Asylverfahren die Glaubwürdigkeit abgesprochen und der Asylantrag wird abgewiesen. Nur in Ausnahmefällen werden diese Gründe für glaubwürdig erachtet. So berichtete es die Außenstelle Hamburg des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, in der viele Afghanen angehört werden.<sup>81</sup>
95. Im Jahr 2010 haben 1.359 unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, die aus Ländern kamen, in denen nach Auskunft der Bundesregierung Kindersoldaten eingesetzt werden. Im Jahr 2009 haben der Bundesregierung zufolge lediglich elf unbegleitete Minderjährige angegeben, als Kindersoldat gedient zu haben; darunter nur ein Jugendlicher aus Afghanistan.<sup>82</sup> Die Auswertung der Asylanträge hinsichtlich des Merkmals „Kindersoldat“, die in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt wurde, wurde bereits im Jahr 2010 wieder eingestellt.
96. Den Beobachtungen des Bundesfachverbandes UMF zufolge liegt der Hauptgrund für die Ablehnung eines Asylantrags von Minderjährigen, die als Kindersoldaten gedient haben oder vor Zwangsrekrutierung geflohen sind, darin, dass die Minderjährigen in der Anhörung häufig nicht

<sup>79</sup> Dritter und vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland, Ziffer 280.

<sup>80</sup> Ebd., Ziffer 286.

<sup>81</sup> Siehe UNHCR/Bundesfachverband UMF, Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Hamburg, 2010, [http://b-umf.de/images/evaluation\\_hamburg\\_2010.pdf](http://b-umf.de/images/evaluation_hamburg_2010.pdf), S.11.

<sup>82</sup> Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., Umgang mit Schutz suchenden Kindersoldaten in der Bundesrepublik Deutschland, Drucksache 17/8404.

in der Lage sind, alle Einzelheiten sofort und glaubwürdig ohne die entsprechende psychologische Betreuung vorzubringen. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit dem Resultat solcher Anhörungen während des Asylverfahrens, sind Vormünder\_innen gegenüber einer Asylantragstellung für stark traumatisierte Jugendliche oftmals zurückhaltend, weil sie sie in einer solchen Verfassung nicht dem Verfahren aussetzen wollen. Aus diesem Grund ist die Zahl der ehemaligen Kindersoldaten wahrscheinlich wesentlich höher als der Staatenbericht angibt.

### *Der Bundesfachverband UMF empfiehlt:*

- \* *Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Handlungsfähigkeit muss von 16 auf 18 Jahre erhöht werden.*
- \* *Alle Minderjährigen müssen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren einen kostenlosen Rechtsbeistand erhalten, der schon vor der Antragstellung den oder die Jugendliche\_n berät. Sowohl zur Asylananhörung als auch zu weiteren Schritten des Verfahrens müssen Minderjährige von einer\_m Vormünd\_in oder einem Rechtsbeistand begleitet werden.*
- \* *Es bedarf eines verbindlichen Clearingverfahrens für alle Bundesländer, wie es in einigen bereits praktiziert wird. In diesem Clearingverfahren muss auch die Möglichkeit der Familienzusammenführung geklärt werden.*
- \* *Die Prüfung der Glaubwürdigkeit von minderjährigen Asylsuchenden muss transparenten Standards entsprechen und altersspezifische Charakteristika berücksichtigen. Die Asylananhörung von Minderjährigen muss die spezifischen Bedürfnisse der Minderjährigen besser beachten.*
- \* *Die Entscheidungspraxis von Asylanträgen von Minderjährigen soll regelmäßig von einer unabhängigen Institution analysiert werden. Es soll untersucht werden, ob kindspezifische Fluchtgründe anerkannt werden.*
- \* *Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen muss in das bestehende Jugendhilfesystem integriert werden. Die größten Unterschiede zwischen den Bundesländern sollen unter Berücksichtigung des Kindesinteresses harmonisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Qualität der Unterbringung und der Hilfeleistungen.*
- \* *Die Bundespolizei muss alle unbegleiteten minderjährigen Ausländer\_innen als solche behandeln und unverzüglich dem Jugendamt übergeben.*
- \* *Minderjährige Flüchtlinge sollen nicht gegen ihren Willen im Dublin-Verfahren rücküberstellt werden.*
- \* *Unbegleitete Minderjährige sollen nicht abgeschoben werden.*
- \* *Die Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge müssen regelmäßig in konkreten Arbeitssituationen geschult und ausgebildet werden.*

## Anhang

Tabelle 1

<b>Vorläufige Schutzmaßnahmen für unbegleitete Minderjährige</b>			
<i>Bundesländer</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>
Baden-Württemberg	125	176	179
Bayern	387	778	541
Berlin	383	377	275
Brandenburg	160	130	70
Bremen	33	35	47
Hamburg	192	353	414
Hessen	435	571	631
Niedersachsen	111	250	98
Mecklenburg-Vorpommern	5	7	13
Nordrhein-Westfalen	579	875	543
Rheinland-Pfalz	77	106	168
Saarland	22	77	216
Sachsen	68	100	94
Sachsen-Anhalt	10	30	24
Schleswig-Holstein	387	321	453
Thüringen	14	30	16
<b>Gesamt</b>	<b>2.988</b>	<b>4.216</b>	<b>3.782</b>

Quelle: Bundesfachverband UMF, veröffentlicht unter <http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2011-b-umf.pdf>.

Tabelle 2

<b>Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen</b>				
<i>Bundesländer</i>	<i>2009</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>
Baden-Württemberg	90	131	163	126
Bayern	253	438	357	428
Berlin	24	41	95	110
Brandenburg	70	69	58	22
Bremen	33	35	46	23
Hamburg	206	270	399	330
Hessen	215	335	369	376
Niedersachsen	40	96	126	130
Mecklenburg-Vorpommern	5	7	7	7
Nordrhein-Westfalen	227	324	240	341
Rheinland-Pfalz	36	39	64	52
Saarland	5	26	92	77
Sachsen	49	53	44	25
Sachsen-Anhalt	4	9	10	4
Schleswig-Holstein	38	58	48	41
Thüringen	9	17	7	4
Unbekannt	0	0	1	0
<b>Total</b>	<b>1.304</b>	<b>1.948</b>	<b>2.126</b>	<b>2.096</b>

Quellen: Daten für 2009-2011 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Daten für 2012 Deutscher Bundestag; Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2012, Drucksache 17/12234, Berlin 31.1.2013.

Tabelle 3

<b>Entscheidungen über Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen 2012</b>					
<i>Herkunftsland</i>	<i>Asylerst-anträge</i>	<i>Entscheidungen</i>	<i>Flüchtlings-status</i>	<i>subsidiärer Schutz</i>	<i>Ablehnung/ Erledigung</i>
Afghanistan	1.003	627	47	194	386
Ägypten	32	20	0	1	19
Äthiopien	43	31	0	0	31
Guinea	58	23	4	2	17
Irak	152	88	13	4	71
Iran	38	22	8	1	13
Pakistan	111	16	2	0	14
Somalia	127	49	9	29	11
Syrien	133	94	28	65	1
<b>Gesamt</b>	<b>2.096</b>	<b>1.169</b>	<b>146</b>	<b>341</b>	<b>682</b>

Quelle: Deutscher Bundestag, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2012, Drucksache 17/12234, 31.1.2013.

Tabelle 4

<b>Entscheidungen über Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen 2011</b>					
<i>Herkunftsland</i>	<i>Asylerst-anträge</i>	<i>Entscheidungen</i>	<i>Flüchtlings-status</i>	<i>subsidiärer Schutz</i>	<i>Ablehnung/ Erledigung</i>
Afghanistan	1.092	610	38	260	312
Äthiopien	57	20	2	2	16
Eritrea	28	12	8	3	1
Guinea	56	25	6	0	19
Irak	199	120	29	9	82
Iran	44	15	6	0	9
Nigeria	21	18	0	1	17
Pakistan	54	15	4	0	11
Russian Federation	23	12	0	0	12
Somalia	112	88	33	38	17
Syrien	84	18	2	0	16
<b>Gesamt</b>	<b>2.126</b>	<b>1.154</b>	<b>134</b>	<b>328</b>	<b>692</b>

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Tabelle 5

### Minderjährige die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen (31.12.2009)

<i>Alter</i>	<i>in Erstaufnahme- einrichtungen</i>	<i>in Gemeinschafts- unterkünften</i>	<i>in dezentraler Unterbringung</i>	<i>Gesamt</i>
unter 3	745	1.794	3.319	5.858
3-7	976	2.169	5.404	8.549
7-11	919	1.946	5.879	8.744
11-15	936	1.773	6.220	8.929
15-18	936	1.511	4.853	7.300
<b>Gesamt</b>	<b>4.512</b>	<b>9.193</b>	<b>25.675</b>	<b>39.380</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Leistungen an Asylbewerber 2009, S. 7f.

Tabelle 6

### Form der Leistung die Minderjährige nach dem Asylbewerberleistungs- gesetz erhalten (31.12.2009)

<i>Alter</i>	<i>Sachleistungen</i>	<i>Gutscheine</i>	<i>Geld</i>
unter 3	2.267	1.011	3.881
3-7	2.692	1.244	4.393
7-11	2.173	1.016	3.683
11-15	2.045	955	3.566
15-18	1.902	841	3.083
<b>total</b>	<b>11.079</b>	<b>5.067</b>	<b>18.606</b>

Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Leistungen an Asylbewerber 2009, S. 7f.

Tabelle 7

### Asylerstanträge von Minderjährigen

<i>Jahr</i>	<i>Gesamt</i>	<i>% aller Asylerstanträge</i>
2010	15.456	37,4
2011	16.631	36,4
2012	24.388	37,8

Quellen: Deutscher Bundestag, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2012, Drucksache 17/12234, 31.1.2013; Deutscher Bundestag, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2011, Drucksache 17/8577, 10.2.2012.





Mehr Informationen:  
[www.b-umf.de](http://www.b-umf.de)  
[info@b-umf.de](mailto:info@b-umf.de)

ISBN 978-3-9814145-2-3



Bundesfachverband Unbegleitete  
Minderjährige Flüchtlinge e.V.